DAS FÜRSORGERECHT
Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege
Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin
Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen[1])

FV. Fürsorgestreitverfahren.

Leidet das Verfahren der ersten Rechtsstufe an wesentlichen Mängeln, so kann der RMdI. die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Rechtsstufe zurückverweisen. OFV. Nürtingen/OFV. Neuffen u. OFV. Grötzingen v. 27. 8. 1941, Bd. 1 Heft 1 S. 107.

Gründe:

Lina W., geboren am 6. September 1899 in Grötzingen, ledig, war von Ende Mai bis 26. Juli 1939 im Hause des Landwirts Christoph Sch. in Neuffen tätig. Am 26. Juli 1939 wurde sie von Dr. med. K. in das Städtische Krankenhaus in Nürtingen eingewiesen und am 22. August 1939 in die Frauenklinik in Tübingen gebracht. Am 2. September 1939 wurde sie entlassen. Vom 2. bis 7. September 1939 hielt sie sich besuchsweise bei Bekannten auf. Dann ging sie zu ihren Eltern nach Grötzingen. Am folgenden Tage wies sie, nach ihrer Angabe, der Vater in krankem und hilfsbedürftigem Zustand aus dem Hause. Von der Ortsfürsorgebehörde in Nürtingen wurde sie sodann wieder in das Städtische Krankenhaus in Nürtingen eingewiesen. Seit dem 30. September 1939 ist sie in der Landesfürsorgeanstalt Rabenhof bei Ellwangen. Die Kosten für den Aufenthalt im Städtischen Krankenhaus in Nürtingen und in der Frauenklinik in Tübingen — vom 26. Juli bis 2. September 1939 — hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Nürtingen zum Teil und zum anderen Teil der OFV. Neuffen übernommen. Die ab 8. September 1939 entstandenen Kosten hat der OFV. Nürtingen als vorläufig fürsorgepflichtiger Verband getragen. Er fordert Erstattung vom Antragsgegner zu 1 und, falls dieser nicht endgültig verpflichtet sein sollte, vom Antragsgegner zu 2. Die beiden Antragsgegner halten sich nicht für endgültig fürsorgepflichtig.

Durch Entscheidung vom 8. August 1940 hat der Landrat in Nürtingen dahin entschieden:

„1. Die hilfsbedürftige Lina W. hatte bei ihren Einweisungen in das Städtische Krankenhaus Nürtingen am 26. Juli und 8. September 1939 in Grötzingen, Kreis Nürtingen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. von § 7 Abs. 2 FV. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis i. S. von § 11 Abs. 1 FV. lag während ihrer Tätigkeit bei Christoph Sch. in Neuffen von Ende Mai bis 26. Juli 1939 nicht vor.

2. Der OFV. Grötzingen ist verpflichtet, dem OFV. Nürtingen die in der Zeit vom 8. September 1939 bis 31. März 1940 für die hilfsbedürftige W. entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

3. Die Gemeinde Grötzingen hat ab 1. April 1940 den in Art. 15 des Gesetzes des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 27. Februar 1940 (RegBl. S. 29) näher bezeichneten Gemeindeanteil an den Aufwendungen zu ersetzen, die dem von diesem Zeitpunkt ab endgültig verpflichteten BFV. Nürtingen für die hilfsbedürftige W. entstehen.

4. Die Gemeinde Grötzingen hat weiterhin mit sofortiger Wirkung die Hilfsbedürftige in eigene Betreuung i. S. von Abs. 1 Ziff. 2 und 3 meines Runderlasses vom 22. Juni 1940, betreffend Durchführung des Landes-Fürsorgegesetzes, zu übernehmen.

5. Infolge Vorliegens besonderer Umstände wird die Beschwerde gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. zugelassen.

6. Dem OFV. Grötzingen wird gemäß Nr. 45b GebVerz. zur LGO. eine Gebühr von 25 RM auferlegt."

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner zu 2 fristgerecht Beschwerde eingelegt und sie begründet.

Die Beschwerde ist, da die angefochtene Entscheidung sie zugelassen hat und besondere Umstände vorliegen, zulässig. Sie ist auch begründet. Vorweg ist festzustellen, daß hinsichtlich der Aktivlegitimation des Antrag-

[1]) Die Fundstellen der von Ministerialrat Ruppert im Verlag Franz Vahlen Berlin 1942 herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen sind hinter den Leitsätzen angegeben.

stellers und der Passivlegitimation der beiden Antragsgegner keine Bedenken bestehen. Die angefochtene Entscheidung hat sie mit Recht als vorliegend angenommen, denn nach Art. 37 des Württembergischen Landesfürsorgegesetzes sind insoweit — nämlich für die Zeit vor dem 1. April 1940 — die früheren OFV. als weiter bestehend anzusehen.

Zu den einzelnen Punkten der Entscheidungsformel ist folgendes zu bemerken:

Zu 1: Die angefochtene Entscheidung hat hier lediglich eine Feststellung getroffen, nämlich über den gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfsbedürftigen und darüber, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 11 FV. während der Tätigkeit der Lina W. bei dem Landwirt Christoph Sch. in Neuffen nicht vorgelegen habe. Eine solche Entscheidung, die lediglich eine Feststellung über Voraussetzungen der endgültigen Fürsorgepflicht trifft, ist im fürsorgerechtlichen Streitverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. nicht zulässig. Der Antrag ist im fürsorgerechtlichen Streitverfahren vielmehr auf Erstattung der entstandenen Unterstützungskosten für die hilfsbedürftige Person oder auf Übernahme zu richten. Ein Antrag auf Anerkennung oder Feststellung der Grundlage der endgültigen Unterstützungspflicht — z. B. des gewöhnlichen Aufenthalts, eines Arbeitsverhältnisses, der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit — ist unzulässig (vgl. Baath-Kneip, Fürsorgepflicht, 12. Auflage, Bemerkungen zu § 38 UWG. auf Seite 483 unter b und die dort angezogene Rechtsprechung).

Zu 2: Dieser Teil der Entscheidung stellt sich lediglich als Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches dar. Es kann unerörtert bleiben, wieweit eine solche Vorabentscheidung nach landesrechtlichen Verfahrensvorschriften überhaupt zulässig ist (vgl. z. B. die Entsch. BAH. Bd. 87 S. 61). Nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ist eine solche Vorabentscheidung jedenfalls nur dann zulässig, wenn sie der beschleunigten Erledigung der Streitsache dient, insbesondere wenn hinsichtlich der Ermittlung der Höhe der entstandenen Aufwendungen besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Das ist hier nicht der Fall. Es handelt sich um eine Zeit, die bereits beim Erlaß der Entscheidung — 8. August 1940 — zurücklag. Die entstandenen Aufwendungen ließen sich rechnungsmäßig mit geringer Mühe feststellen.

Zu 3: Hier hat die angefochtene Entscheidung sich über Rechte und Pflichten für die Zeit nach dem 1. April 1940 ausgesprochen. Insoweit — nämlich für die Zeit nach dem 31. März 1940 — fehlt aber im Hinblick auf Artikel 37 der Württembergischen Ausführungs-VO. zur FV. (Landesfürsorgegesetz vom 27. Februar 1940) dem Antragsteller die Aktivlegitimation und den beiden Antragsgegnern die Passivlegitimation. Diese sind nach der angezogenen Vorschrift des Art. 37 nur für die Zeit vor dem 1. April 1940 gegeben. Es kann hiernach unerörtert bleiben, ob und inwieweit der zu Ziffer 3 entschiedene Streit überhaupt im fürsorgerechtlichen Streitverfahren des § 29 FV. ausgetragen werden kann (vgl. auch Art. 37 aaO. letzter Satz).

Zu 4: Die angefochtene Entscheidung hat hier die Übernahmepflicht des Antragsgegners zu 2 ausgesprochen. Das war nicht zulässig. Nach § 14 FV. kann nur der vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgeverband Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes verlangen. Diese Voraussetzungen waren schon zur Zeit, als die angefochtene Entscheidung erging, nämlich am 8. August 1940, nicht vorhanden. Der Antragsteller war schon damals nicht mehr vorläufig Fürsorge gewährender Verband.

Die hiernach zu 1 bis 4 festgestellten Verfahrensmängel lassen es im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des BAH. geboten erscheinen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in den ersten Rechtszug zurückzuverweisen (vgl. Baath-Kneip, Fürsorgepflicht, 12. Auflage, Bemerkungen zu § 38 UWG. auf Seite 488 und die dort angezogene Rechtsprechung).

Es war deshalb wie geschehen zu entscheiden. In der Sache selbst wird auch noch folgendes zu erörtern sein:

§ 11 FV. ist nach der Rechtsprechung des BAH. auch anwendbar, wenn es sich um einen mißglückten Arbeitsversuch handelt. Er kann insbesondere auch dann Anwendung finden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht zum Erwerb des gewöhnlichen Aufenthalts am Arbeitsorte geführt hat (vgl. Baath-Kneip, Fürsorgepflicht, 12. Auflage, Bemerkungen zu § 11 auf Seite 156 zu Ziffer 5 unter a und die dort angezogene Rechtsprechung).

FV. § 29 Abs. 2 Satz 1.

Hat im Fürsorgestreitverfahren die in erster Rechtsstufe zuständige Behörde davon abgesehen, die Beschwerde zuzulassen, so kann diese Entscheidung nicht mit der Dienstaufsichtsbeschwerde angefochten werden. BFV. Stadtkreis Coburg/BFV. Reichsmessestadt Leipzig v. 26. 2. 1943, Bd. 1 Heft 2[1]).

Gründe:

Die Frau des Hofschauspielers C. lebte mit ihrem Ehemann in Coburg, Bezirk des Antragstellers. Nach dem Tode des Ehemannes fuhr sie im Jahre 1922 nach Amerika, um dort Arbeit zu suchen. Die Wohnung in Coburg behielt sie bei und ließ dort auch die Möbel zurück. Ein Teil der Wohnung wurde weiter vermietet und ein Teil der Möbel dem Sohne überlassen. Nach einer Abwesenheit von 12 Jahren kam Frau C. im März 1934 nach Deutschland zurück. Sie blieb, abgesehen von einem kurzen Aufenthalt in

[1]) Im Druck

Hannover, 4 Wochen in Magdeburg bei ihrer Schwägerin Frau G. und begab sich dann von Magdeburg aus zu einem einwöchigen Aufenthalt zu ihrer Schwester nach Leipzig und von dort am 18. April 1934 nach Coburg. Am 11. Mai 1934 fuhr sie zurück zu ihrer Schwester nach Leipzig, um dort eine Arbeitsgelegenheit zu suchen. Während ihres Aufenthalts in Leipzig wurde sie im Oktober 1934 hilfsbedürftig. Im Dezember 1934 kehrte sie nach Coburg zurück und nahm auch dort die öffentliche Fürsorge in Anspruch, weil sie keine geeignete Arbeit fand und ihre Ersparnisse aufgebraucht waren.

Der Antragsteller fordert Erstattung seiner Aufwendungen, auch der künftigen, vom Antragsgegner. Zur Begründung führt er an, daß die Witwe C. bei ihrer Übersiedlung von Coburg nach Leipzig im Mai 1934 dort den gewöhnlichen Aufenthalt erworben habe. Die in Coburg hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit sei also nur die Fortsetzung der in Leipzig erstmals hervorgetretenen Hilfsbedürftigkeit. Der Antragsgegner hält sich nicht für erstattungspflichtig, weil Frau C., als sie in Leipzig die öffentliche Hilfe angerufen habe, dort nicht den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe. Sie habe vielmehr den gewöhnlichen Aufenthalt bei ihrer Rückkehr nach Coburg im April 1934 dort begründet und auch durch die Reise nach Leipzig nicht aufgehoben. Der Antragsgegner fordert im Wege des Gegenantrags Erstattung der von ihm aufgewendeten Fürsorgekosten.

Die angefochtene Entscheidung hat dahin erkannt:

„Der Antrag des BFV. Stadt Coburg, dem BFV. der Reichsmessestadt Leipzig die Erstattung von Unterstützungs- und Fürsorgeaufwendungen für Katharina C. im Gesamtbetrage von 655,85 RM, weiter die Zahlung von 6 v. H. Verzugszinsen von 655,85 RM ab 1. März 1939, die Tragung der Kosten des Verfahrens und schließlich die Erstattung der künftig bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit anfallenden Fürsorgekosten aufzuerlegen, wird zurückgewiesen. Der BFV. Stadt Coburg ist vielmehr verpflichtet, dem BFV. der Reichsmessestadt Leipzig entsprechend dessen Gegenantrag die von diesem seit 1. Januar 1936 für Katharina C. aufgewendeten Fürsorgekosten in Höhe von 970,96 RM zu erstatten und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Diese Entscheidung ist endgültig."

Diese Entscheidung ist dem Antragsteller unterm 1. Februar 1940 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 15. März 1940 hat er beim Sächsischen Minister des Innern in Dresden Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt mit der Bitte um Nachprüfung der getroffenen Entscheidung. Der Sächsische Minister des Innern hat mir die Sache zur Entscheidung vorgelegt.

Der Antragsgegner hält die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht für zulässig und nicht für begründet.

Mit dem Antragsteller ist davon auszugehen, daß die Beschwerde gemäß § 29 Abs. 2 FV. in Fällen wie dem vorliegenden nicht gegeben ist. Diese steht, wie ich bereits in anderen Beschwerdeentscheidungen in Fürsorgestreitsachen — z. B. in der Fürsorgestreitsache BFV. Landkreis Niederbarnim gegen 1. BFV. Landkreis Greifenhagen, 2. LFV. Provinz Mark Brandenburg vom 7. Juni 1941 — IV W F. Streit 147/40-7000 d — (vgl. Entsch. RMdI. Bd. 1 Heft 1 S. 61/62) ausgesprochen habe, nur dann offen, wenn die nach § 29 Abs. 1 zuständige Behörde in ihrer Entscheidung im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles die Beschwerde zuläßt. Diese Regelung ist bei der Neugestaltung des fürsorgerechtlichen Streitverfahrens durch die Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1941 — RGBl. I S. 2002 — aus dem Grunde getroffen worden, damit nur Streitfälle von wirklich grundsätzlicher Bedeutung oder solche, bei denen tatsächlich besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, an die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle gelangen; es sollen dadurch also dieser Stelle alle anderen Fälle, in denen weder Grundsätzlichkeit noch besondere Umstände des Einzelfalles gegeben sind, ferngehalten werden. Der Ausspruch der in erster Rechtsstufe ergehenden Entscheidung, daß die Beschwerde unzulässig sei, ist bindend; er unterliegt nicht der sachlichen Nachprüfung der für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Stelle. Diese Stelle muß vielmehr die Beschwerde als unzulässig zurückweisen, wenn sie in der ersten Rechtsstufe nicht zugelassen oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Der Antragsteller ist der Ansicht, trotz dieser Sachlage eine Nachprüfung der Entscheidung dadurch erreichen zu können, daß er „Dienstaufsichtsbeschwerde" eingelegt hat. Dieser Weg geht fehl. Bereits in meiner Entscheidung BFV. Landkreis Greifenhagen gegen BFV. Landkreis Angermünde vom 28. April 1940 — IV W F Streit. 37/39-7000 d — (vgl. Entsch. RMdI. Bd. 1 Heft 1 S. 3/4[1]) habe ich diese Ansicht abgelehnt und ausgesprochen, daß eine Dienstaufsichtsbeschwerde, wie der Antragsteller sie im Auge hat, in Fällen der vorliegenden Art nicht gegeben ist. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist jedenfalls insoweit unzulässig, als sie an Stelle der in § 29 Abs. 2 FV. vorgesehenen, besonders zuzulassenden Beschwerde, wenn diese nicht zugelassen wird, eine Änderung der ergangenen Entscheidung in der Sache selbst herbeiführen soll. Sie ist, schon aus Gründen, die in der Natur der Sache selbst liegen, nicht als zulässig anzusehen. Aus der Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 FV. ergibt sich, daß die ergangene Entscheidung, wenn die Beschwerde

[1]) DZW. XVII Sp. 173a.

nicht zugelassen ist, endgültig ist. Sie erwächst also in formelle und — bei der Eigenart des Fürsorgestreitverfahrens als eines dem verwaltungsgerichtlichen ähnlichen Verfahrens — auch in materielle Rechtskraft. Schon durch die Bekanntgabe einer Entscheidung ohne Vorbehalt der Beschwerde an die Beteiligten erwirbt der Antragsteller, der seinen Antrag durchgesetzt hat, andernfalls der Antragsgegner, Rechte aus der Entscheidung. Nach anerkanntem Grundsatz des Verwaltungsrechts entfällt eine Dienstaufsichtsbeschwerde bezüglich solcher Maßnahmen, aus denen bereits Dritten Rechte erwachsen sind (vgl. M. v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, 24. Auflage, Bemerkungen zu § 50 auf Seite 49 unter b und Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 80 S. 250/251). Eine Dienstaufsichtsbeschwerde an Stelle und mit dem Ziel der Beschwerde aus § 29 Abs. 2 FV. gibt es hiernach nicht. Wollte man sie zulassen, so würde im übrigen ein nicht unerheblicher Teil des mit der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 angestrebten Erfolges preisgegeben werden. Die Zulassung würde — praktisch genommen — auf eine Doppelarbeit hinauslaufen, die, wie schon bemerkt, mit dem Sinn und Zweck der Vereinfachungsverordnung im Widerspruch stände und zumal gegenüber den Kriegsnotwendigkeiten keinesfalls tragbar sein.

Unter diesen Umständen ist für eine Entscheidung in der Sache selbst kein Raum. Es mag als für solche Fälle allgemein geltend aber so viel gesagt werden, daß Zweifelhaftigkeit der Sach- oder Rechtslage einem Fürsorgeverband als Antragsteller (Kläger) oder Antragsgegner (Beklagten) allein keinen ausreichenden Anlaß geben kann, sich durch eine zu seinen Ungunsten ausgefallene, nach seiner Meinung unrichtige Entscheidung beschwert zu fühlen. Das kann um so weniger der Fall sein, wenn die ergangene Entscheidung im Hinblick auf die bestehenden Zweifel den Sachverhalt und die Ermittelungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erschöpfend gewürdigt hat.

Sonstige Entscheidungen

Kammergericht

Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz.

Disziplinarmaßnahmen des Deutschen Roten Kreuzes unterliegen nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte. KG. v. 30. 4. 1942 — 31. U. 501/52 — 230. O. 112/41.

Gründe:

Die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung bietet aus den im wesentlichen zutreffenden Gründen des landgerichtlichen Urteils keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es ist zwar richtig, daß in dem Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330[1]) lediglich gesagt ist, dieses sei rechtsfähig, und daß es nicht als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet worden ist. Auch trifft es zu, daß die Begründung des genannten Gesetzes erwähnt, es handele sich um eine juristische Person des privaten Rechts. Nach der Äußerung des Reichsministers des Innern, der die Aufsicht über das Deutsche Rote Kreuz führt, ist ihm diese Rechtsform aus zwingenden Gründen beigelegt worden. Daraus folgt indessen noch nicht, daß das Deutsche Rote Kreuz in jeder Hinsicht wie ein privatrechtlicher Verein zu behandeln ist. Schon seine Schaffung durch ein besonderes Gesetz zeigt, daß ihm eine Sonderstellung zukommt. Sie ist in der Art der ihm zugewiesenen Aufgaben gegründet, die vorwiegend im Interesse des Reichs liegen und damit öffentlich-rechtlicher Natur sind. Dem entspricht die ganze Organisation des Deutschen Roten Kreuzes, das von dem Gesetzgeber selbst in mancher Hinsicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft behandelt und auch im Kommentar der Reichsgerichtsräte als eine solche angesprochen wird. Sein Zweck und seine Aufgaben erfordern dann auch eine weit straffere Disziplin, als es bei privatrechtlichen Vereinen der Fall zu sein pflegt. Mit Rücksicht hierauf sind eine besondere Disziplinarstrafordnung und eine Beschwerdeordnung geschaffen worden, durch die den Führern im Deutschen Roten Kreuz eine Disziplinarstrafgewalt verliehen worden ist. Deren Ausübung kann nun nach dem Gesagten nicht lediglich als die privatrechtliche Verrichtung eines Vereins angesehen, sondern muß als Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Befugnis angesprochen werden. Daraus folgt aber, daß Disziplinarmaßnahmen der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte nicht unterliegen.

Da das Landgericht hiernach mit Recht die Klage abgewiesen hat, war der Klägerin das nachgesuchte Armenrecht für die Berufungsinstanz zu versagen.

[1]) DZW. X S. 535.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44. | Verantw. für die Anzeigen: Erich Schafranek, Berlin W 15
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin Charlottenburg 2. | Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany

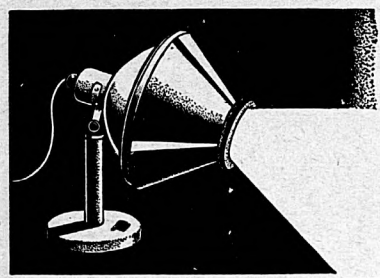

ASTRALUX-TIEFENSTRAHLER

das Universalgerät der Wärmetherapie

Tiefenstrahler – Blaulicht – Wärmestrahler in einem Gerät!

Für die Ordination und zufolge der einfachen Handhabung und langen garantierten Lebensdauer auch als Leihgerät für den Patienten

Verlangen Sie Flugblatt 61 von **Astralux-Alleinvertrieb,** Wien 50/IV, Operngasse 20. Fernruf: B 26-0-39

Lieferung **nur** an Ärzte — Krankenanstalten — Kinderheime — Parteistellen und Betriebe für Gefolgschaftsbestrahlung

Elektrobio-Präparate

erfordern in ihrer Herstellung STROM u. GAS!

Auch Sie helfen Energie sparen, wenn Sie folgendes beachten:

Die bewährten Mittel für

HAUT-U-FUSSPFLEGE

Elektrobio

Fuß-Krem (Kühlender Krem) bei Brennen u. Schweißen der Füße.

Wundpuder gegen Wundlaufen der Füße.

Schweißpuder bei Fuß- Hand- u. Achselschweiß

richtig u. sparsam verwenden.

Krem dünn auftragen u. gut verreiben. Puder nicht unnütz verstreuen. Tuben u. Dosen nach Gebrauch dicht schließen u. nach Leerung an Ihr Reformhaus zurückgeben.

Denkt stets an die Parole: Mehr Achtung vor der Kohle!

In allen Reformhäusern erhältlich.

ERNST KUNZE, FABRIK PHARM. KOSMET. REFORM-PRÄPARATE HANNOVER-KIRCHRODE, POSTFACH 15

Ungehemmter Blutkreislauf

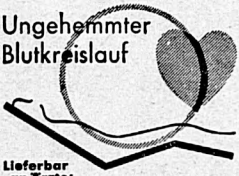

Lieferbar an Ärzte' Spitäler, Rüstungsbetriebe usw.

Die Knicklage des **Thonet-Siesta Medizinal-Stuhles** System Luckhardt DRP. ist nach wissenschaftlichen Versuchen als optimale Ruhigstellung des menschlichen Körpers erkannt.

Bitte verlangen Sie Prospekt 920 d

Gebrüder Thonet AG

Wien I, Stephansplatz Thonethaus

Stellenanzeigen

Sozialarbeiter Volkspfleger, mit staatl. Anerk., Enddreißig, Altpg., seit Jahr. l. leit. Stellg., sucht entspr. Wirkungskrs. i. Partei- oder Staatsdienst. Ang. erb. unt. E 4895 a. d. Exp. d. Blattes, Berlin W 8, Mauerstraße 44.

Anzeigenschluß für die nächste Ausgabe am 10. Juli 1943

KLINIK und PRAXIS

haben die Zuverlässigkeit der

Henning ARZNEIMITTEL

erwiesen

Dr. Georg Henning

CHEM. PHARM. WERK G.M.B.H BERLIN

Die Herstellung erfolgt auf Grund der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Geha Duplex

KOHLEPAPIER

Es ist aus knappen wertvollen Rohstoffen hergestellt. Werfen Sie also kein Blatt eher fort als bis seine hohe Farbkraft vollständig verbraucht ist.

GEHA-WERKE · HANNOVER

SEIT 1887

SEEFELDNERS
Kindergrieß
Zwiebackmehl

Starke Maltosekomponente
Denkbar leicht verdaulich
Wissenschaftl. Überwachung
der Herstellung
Maschinelle Verpackung

NÄHRMITTELWERKE
Emil Seefeldner's Erbe, Salzburg,
Hofhaymerallee 14
Emil Seefeldner, Freilassing
(Oberbayern), Schließfach 13

DAS FÜRSORGERECHT
Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege
Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin
Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Entscheidungen in Fürsorgestreitsachen[1])

Entscheidungen des Reichsministers des Innern

Preuß. Gesetz v. 16. 10. 1934 § 1 (Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt), FV. §§ 7 Abs. 2ff.

Auch im Falle der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt gemäß § 42c RStGB. hat der die Unterbringung vollziehende preuß. Landesfürsorgeverband einen Anspruch auf Kostenersatz gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband. Dieser Anspruch richtet sich jedoch nicht nach den §§ 6ff. PrAVzFV., sondern lediglich nach den reichsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften der FV. Hatte der Verurteilte vor der Unterbringung in der Trinkerheilanstalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt im BFV. A, so hat daher der BFV. A dem die Unterbringung vollziehenden LFV. die Kosten dieser Unterbringung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 iVm. § 9 Abs. 2 FV. zu erstatten.
LFV. Provinz Hannover/BFV. Stadt Hannover v. 16. 6. 1943, Bd. 1 Heft 2[2]).

Gründe:

Durch Urteil vom 2. September 1938 ist der Arbeiter Hermann M., geboren in Helmstädt am 19. September 1901, wegen Bedrohung, Körperverletzung und wegen Vergehens gegen § 330 a RStGB. zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten und gleichzeitig gemäß § 42c RStGB. zur Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt verurteilt worden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hatte er die Straftaten in einem Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit — Bewußtseinsstörung infolge starken Alkoholgenusses — begangen und war am folgenden Tage aus dem gleichen Grunde unfähig, das Unerlaubte seiner Handlungsweise einzusehen. Am 1. November 1938 wurde M. aus dem Gerichtsgefängnis in Hannover in die Landesheil- und Pflegeanstalt in Wunstorf übergeführt, in der er sich noch befindet. Er ist zur Bezahlung der Unterbringungskosten nicht in der Lage; der Antragsteller mußte deshalb vorläufig für ihn aufkommen. Er nimmt den Antragsgegner auf Erstattung in Anspruch und führt zur Begründung an: M. habe zur Zeit der Verhaftung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover gehabt, so daß der Antragsgegner gemäß § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV. für ihn endgültig fürsorgepflichtig sei. Zuerst sei er mit einer Erstattungsforderung nicht an ihn herangetreten, weil in einem früheren Streitfall — Georg R. —, der zwischen ihm, dem Antragsteller, und dem BFV. Stadt Emden geschwebt habe, das BAH. in seiner Entscheidung vom 29. September 1936 — Bd. 90 S. 126 — dahin erkannt habe, daß durch das Preußische Gesetz vom 16. Oktober 1934 kein fürsorgerechtlicher Erstattungsanspruch geschaffen worden sei, weil die Länder nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch ein Reichsgesetz Vorschriften über Ansprüche erlassen könnten, die fürsorgerechtlicher Art im Sinne der FV. seien. Die Folgen aus der Rechtsprechung des BAH. als des obersten Gerichts in Fürsorgestreitsachen hätten hingenommen werden müssen, obwohl die Sachlage, die sich auf diese Weise ergeben habe, schon damals nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen habe. Infolgedessen sei er im Falle R. mit den Kosten der Unterbringung belastet geblieben. Durch die Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. vom 5. Dezember 1939 — Bd. 96 S. 185[1]) — habe sich die Sachlage geändert, denn nunmehr seien die Ansprüche aus dem genannten Gesetz als fürsorgerechtliche Ansprüche im Sinne der FV. anerkannt worden. Es sei ferner durch die Entscheidung des Reichsministeriums des Innern vom 29. Mai 1941 — Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen Bd. 1 Heft 1 S. 43ff.[2]) — klargestellt worden, daß die Anwendung der Vorschriften der PrAVzFV. auf Fälle der gerichtlich angeordneten Unterbringung gemäß § 42b RStGB. zulässig sei. Bei dieser Sachlage müsse bei einer Unterbringung auf Grund des § 42c RStGB. die Kostenpflicht allein nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der FV. ermittelt werden.

§ 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 habe den LFV. zwar die Unterbringung in einer

[1]) Vgl. Sp. 25a Fußnote 1.
[2]) Erscheint in Kürze.

[1]) DZW. XVI Sp. 420a.
[2]) DZW. XVII Sp. 169a.

Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt übertragen, es sei ihnen aber damit keine neue gesetzliche Aufgabe in dem Sinne gestellt worden, daß die Übertragung auch die Pflicht zur Tragung der entstehenden Kosten in sich schließe. Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 besage lediglich, daß der Gesetzgeber es als zweckmäßig angesehen habe, wenn die Strafvollstreckungsbehörden sich der Mithilfe der LFV. bedienten, weil diese bereits über die erforderlichen Anstalten verfügten, so daß die Errichtung justizeigener Einrichtungen sich erübrige. § 1 Abs. 1 Satz 1 weise also die LFV. allein zu einem bestimmten Handeln an, nämlich zur Durchführung des Strafvollzuges für die zuständige Strafvollstreckungsbehörde. Daß es sich um nichts anderes handle und daß daher der § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht als Kostenregelungsvorschrift angesehen werden dürfe, gehe mit aller Deutlichkeit aus § 1 Abs. 1 Satz 2 hervor. Die Untergebrachten gelten als Strafgefangene, deren Wiederergreifung bei Entweichung Sache der Strafvollstreckungsbehörden sei. Dementsprechend seien die durch ihre Unterbringung entstehenden Kosten solche der Strafvollstreckung, deren Aufbringung grundsätzlich Aufgabe der Strafvollstreckung sei. Erst dann, wenn die Kosten der Unterbringung nicht beigetrieben werden könnten, gelten die Untergebrachten als hilfsbedürftig im Sinne der FV. Daraus folge, daß die Übertragung der Durchführung der Unterbringung auf die LFV. für sich genommen noch gar nichts für die Frage der Kostenregelung bedeute. Diese Frage werde vielmehr erst durch § 1 Abs. 1 Satz 2 beantwortet. Auch bei Hermann M. könne die Kostenaufbringung nicht anders beurteilt werden, auch wenn er auf gerichtliche Anordnung untergebracht worden sei. Wenn es sich in der erwähnten Entscheidung des Reichsministeriums des Innern um die Unterbringung eines Geisteskranken gemäß § 42b RStGB. und im vorliegenden Falle um die Unterbringung eines Trinkers gemäß § 42c RStGB. handle, so bedinge das keinen Unterschied. Bei dem Trinker handle es sich um einen Verurteilten, der, falls er auf dem sonst bei Süchtigen üblichen Wege (Entmündigung und Einweisung durch Vormund im Einvernehmen mit Fürsorgeamt) der Anstalt zugeführt worden wäre, im Falle der Hilfsbedürftigkeit dem BFV. des gewöhnlichen Aufenthalts wegen der Aufbringung der Anstaltskosten zur Last gefallen wäre.

Der Antragsteller hat deshalb beantragt, den Antragsgegner für verpflichtet zu erklären, ihm die Kosten für die Zeit vom 1. April bis 31 August 1940 in Höhe von 336,60 RM (2,20 RM für den Tag) und die weiterhin entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen zu bezahlen sowie wegen grundsätzlicher Bedeutung des Falles die Beschwerde zuzulassen.

Der Antragsgegner macht geltend, die Unterbringung des Verurteilten sei vom LFV. zu vollziehen. Dieser müsse deshalb allein die Kosten tragen. Aus § 1 Abs. 1 Satz 2 könne nicht gefolgert werden, daß die Zuständigkeitsvorschriften der FV. ohne weiteres Anwendung zu finden hätten. Die Entscheidung Bd. 96 S. 185 habe zwar die Aufwendungen als fürsorgerechtliche Ansprüche anerkannt, sie habe aber auch ausgesprochen, daß endgültig fürsorgepflichtig nur ein LFV. sein könne.

Die angefochtene Entscheidung hat den Anträgen des Antragstellers entsprochen. In der Begründung wird ausgeführt, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die Verurteilten, soweit die Kosten der Unterbringung von ihnen nicht beigetrieben werden könnten, als hilfsbedürftig im Sinne der FV. Damit sei zum Ausdruck gebracht, daß in diesen Fällen die Bestimmungen der FV. anzuwenden seien und daß dementsprechend die Kosten der Unterbringung von dem nach den Zuständigkeitsvorschriften der FV. zu ermittelnden Fürsorgeverbände aufzubringen seien. Das könne je nach Lage des Einzelfalles ein LFV. oder ein BFV. sein. Die Einschränkung, die die Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. in Bd. 96 S. 185 ausgesprochen habe, daß nur ein LFV. endgültig verpflichtet sein könne, sei durch die Entscheidung des Reichsministeriums des Innern aufgehoben. Der Kostenträger sei somit nach den Bestimmungen der §§ 7 und 9 FV. zu ermitteln.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner fristgerecht Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, soweit es sich um die Zuständigkeit handle, bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen der Anstaltsunterbringung von Geisteskranken und von Trinkern; jene sei in Preußen schon früher durch die §§ 6ff. PrAVzFV. den LFV. übertragen worden; mit der Unterbringung von Trinkern hätten die LFV. dagegen nichts zu tun gehabt, abgesehen von dem Fall, daß es sich um landhilfsbedürftige Trinker gehandelt habe. In seiner Entscheidung vom 29. Mai 1941 habe deshalb der Reichsminister des Innern lediglich darauf einzugehen brauchen, daß die Unterbringung von verurteilten Geisteskranken nach § 1 des Preuß. Gesetzes vom 16. Oktober 1934 der Anstaltsversorgung von Geisteskranken im Wege der außerordentlichen Fürsorge gleichgestellt worden sei. Daraus ergebe sich ohne weiteres, daß die den LFV. übertragene Durchführung der Unterbringung bei verurteilten Geisteskranken unter die Vorschrift der §§ 6ff. falle. Abgesehen davon, daß in der Entscheidung vom 29. Mai 1941 ein Fall des § 42b RStGB. behandelt werde, während die Unterbringung von Trinkern nach § 42c RStGB. vom Gericht angeordnet werde, lasse sich die angeführte Entscheidung auch aus einem anderen Grund nicht unmittelbar anwenden. Bei anstaltspflegebedürftigen Trinkern fehle es an einer besonderen Vorschrift in der PrAVzFV. Maßgebend sei deshalb allein der § 1. Dieser lege aber die Pflicht zur Unterbringung von Trinkern, deren Anstaltspflege vom Gericht angeordnet sei,

den LFV. auf. Die BFV. seien in keiner Weise einbezogen. Er beantragt deshalb, die angefochtene Entscheidung zu ändern und den Antragsteller abzuweisen.

Der Antragsteller hält die Beschwerde nicht für begründet. Die Beschwerde ist wegen Grundsätzlichkeit des Falles zulässig, aber sachlich nicht begründet.

Der angefochtenen Entscheidung war im Ergebnis und in der Begründung beizutreten. Hermann M. hatte, wie die Vorgänge des Antragsgegners ergeben, im übrigen auch nicht streitig ist, als er Ende Mai 1938 in Haft genommen wurde, in Hannover, also im Bezirk des Antragsgegners, seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Insoweit liegen zu Lasten des Antragsgegners die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV. vor. Es fragt sich aber, ob überhaupt diese Bestimmungen im vorliegenden Falle zur Feststellung des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes heranzuziehen sind. Das ist mit der angefochtenen Entscheidung zu bejahen. M. ist auf Grund eines Urteils des zuständigen Gerichts als gewohnheitsmäßiger Trinker im Sinne des § 42c RStGB. vom Antragsteller in einer Trinkerheilanstalt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Preuß. Gesetzes vom 16. Oktober 1934 untergebracht worden. Daß M. unvermögend ist und die Kosten der Unterbringung nicht bezahlen kann, ergeben die Vorgänge der Beteiligten. Er ist also entsprechend der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 als hilfsbedürftig im Sinne der FV. anzusehen. Insoweit besteht kein Streit, wohl aber darüber, ob der Antragsgegner zur Erstattung der vom Antragsteller vorläufig aufgewendeten Kosten verpflichtet ist oder ob der Antragsteller Erstattungen nicht verlangen kann, vielmehr als selber endgültig fürsorgepflichtig anzusehen ist. Daß überhaupt in Fällen der vorliegenden Art ein Lastenausgleich gegeben ist, hat bereits die obengenannte Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. vom 5. Dezember 1939 — Bd. 96 S. 185 — mit Recht angenommen, und zwar auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 2, nach der die zur Unterbringung Verurteilten, soweit die Kosten der Unterbringung nicht von ihnen beigetrieben werden können, als hilfsbedürftig im Sinne der FV. anzusehen sind. Zutreffend ist weiter auch der Hinweis der genannten Entscheidung auf Abs. 2 Satz 2 desselben Paragraphen, nach dem für den Fall, daß die endgültige Fürsorgepflicht einen außerpreußischen Fürsorgeverband trifft oder sich ihr Träger nicht feststellen läßt, vorgesehen ist, daß der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister bestimmen soll, welchem Fürsorgeverband die Kosten zur Last fallen. Mit Recht wird daraus, worauf ich bereits in meiner Entscheidung vom 29. Mai 1941 — Bd. 1 Heft 1 S. 43 — hingewiesen habe, gefolgert, daß der Gesetzgeber einen Lastenausgleich zwischen vorläufig und endgültig verpflichtetem Verband nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen gewollt hat und daß dieser Lastenausgleich zwischen preußischen Fürsorgeverbänden sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der FV. vollziehen soll. Wenn weiterhin die Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. aber die Anwendung der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften auf Fälle wie den hier zur Erörterung stehenden, in denen ein BFV. als endgültig verpflichtet in Anspruch genommen wird, nicht ausdehnen, sondern den Lastenausgleich nur zwischen LFV. zulassen will, so ist das nicht gerechtfertigt. Ein Grund dafür kann insbesondere nicht daraus entnommen werden, daß die Unterbringung eines Verurteilten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 allein von den LFV. auszuführen ist. Damit wird nicht über die endgültige Kostenfrage entschieden. Wie ich bereits in meiner Entscheidung vom 29. Mai 1941 ausgesprochen habe, schließt die Übertragung der Ausführung einer Aufgabe nicht ohne weiteres die Pflicht zur Tragung der Kosten ein. Der Wortlaut und Sinn des § 1 steht der Anwendung der allgemeinen Zuständigkeits-Vorschriften der FV. auf Fälle wie den vorliegenden nicht im Wege.

Es macht auch keinen Unterschied, daß es sich hier nicht wie in meiner Entscheidung vom 29. Mai 1941 um die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42b RStGB. handelt, sondern um die Unterbringung eines gewohnheitsmäßigen Trinkers in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt nach § 42c RStGB. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 bezieht sich in gleicher Weise auf die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42b) und auf die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt (§ 42c). Daß beide Fälle in verschiedenen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches behandelt werden, ist für die hier zur Erörterung stehende Frage ohne Bedeutung; es hat seinen Grund lediglich darin, daß strafrechtlich betrachtet die Voraussetzungen in beiden Fällen nicht dieselben sind.

Der Antragsgegner hat schließlich noch geltend gemacht, hinsichtlich anstaltspflegebedürftiger Trinker fehle in der PrAVzFV. eine besondere Vorschrift; maßgebend sei allein der § 1 aaO., aus ihm lasse sich aber die Anwendung der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 7 und 9 FV. auf gerichtlich untergebrachte hilfsbedürftige Trinker nicht herleiten. Dem kann nicht beigetreten werden, wenigstens nicht hinsichtlich der Schlußfolgerung. Richtig ist lediglich, daß die Vorschriften der PrAVzFV., insbesondere die §§ 6ff. auf Trinker keine Anwendung finden können. Das schließt aber die Heranziehung der allgemeinen Zuständigkeits-Vorschriften der FV., insbesondere der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 FV. nicht aus, sondern läßt gerade, da nämlich Sonderbestimmungen für die Unterbringung von Trinkern nicht bestehen, den Weg für ihre Heranziehung offen. Es bedarf für die Anwendung der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 FV. auch nicht noch einer besonderen oder ausdrücklichen Zwischenvor-

schrift als Bindeglied zwischen § 1 des Preuß. Gesetzes vom 16. Oktober 1934 einerseits und den §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 FV. andererseits. Die Tatbestandsmerkmale der letzteren liegen vor. Die §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 sind also, da ein Lastenausgleich — und zwar ein nicht auf LFV. beschränkter — stattfinden soll, heranzuziehen. Sie bedingt die Erstattungspflicht des Antragsgegners, wie das in der angefochtenen Entscheidung angenommen ist.

Die Beschwerde ist somit nicht begründet.

Zweite VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2.

Die in den Vorschriften getroffene Regelung, wonach die öffentliche Fürsorge im Verhältnis zum Gesundheitsamt die Kosten der Krankenhausbehandlung eines Geschlechtskranken und anderer Maßnahmen zu tragen hat, ist auch auf die vor dem 6. 11. 1940 aufgewendeten Kosten auszudehnen, hinsichtlich deren die Frage des Kostenträgers noch offensteht. BFV. Stadt der Reichsparteitage Nürnberg/LFV. Oberfranken und Mittelfranken u. BFV. Landkreis Schwabach vom 23. 6. 1943, Bd. 1 Heft 2[1]).

Aus den Gründen:

In der fürsorgerechtlichen Rechtsprechung wurde die Frage, ob Kosten der Anstaltsbehandlung von Geschlechtskranken, die vorwiegend aus gesundheitspolizeilichen Gründen veran'..3t worden sind, als Fürsorgekosten anzusehen sind, und ob dementsprechend ihre Erstattung im Fürsorgestreitverfahren verlangt werden kann, nicht einheitlich beantwortet. Das BAH. hat die Frage, ob sie als Fürsorgekosten anzusehen sind, in ständiger Rechtsprechung verneint; zuletzt in der Entscheidung Bd. 89 S. 130ff. Demgegenüber haben der Bayer. Verwaltungsgerichtshof und der Bad. Verwaltungsgerichtshof den Charakter als Fürsorgekosten anerkannt. Auch das Reichsgericht hat in der Entscheidung des Vierten Zivilsenats vom 19. 3. 1934 — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 144 S. 173 — den Charakter als Fürsorgekosten anerkannt. Früher waren in derselben Weise die Anstaltskosten für gemeingefährliche Geisteskranke streitig. Diese Zweifel sind inzwischen durch das Reichsgesetz über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. 4. 1935 behoben. Die für Anstaltspflege von Geisteskranken entstehenden Kosten sind danach in gewissem Umfang und im Verhältnis zur Polizei der öffentlichen Fürsorge auferlegt. Schon vorher hatte das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 die Kosten des ärztlichen Eingriffes der Fürsorge auferlegt. Diese Kosten sind dadurch Fürsorgekosten geworden und müssen, wenn ihre Erstattung verlangt wird, im Fürsorgestreitverfahren geltend gemacht werden. In der vorliegenden Streitsache hat der Regierungspräsident in Ansbach in seiner Entscheidung sich dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof angeschlossen und die Kosten als Fürsorgekosten angesehen. Das Gutachten des Deutschen Gemeindetages, das der Entscheidung zeitlich voraufgegangen ist, hat im Anschluß an die Rechtsprechung des BAH. den Charakter als Fürsorgekosten verneint.

Gegenüber diesen verschiedenen Meinungen ist folgendes klarzustellen: An sich ist die hier zur Erörterung stehende Frage in der Hauptsache durch die Bestimmungen des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 12. 3. 1941 gelöst. Sie ist einheitlich dahin geregelt, daß die Kosten der Maßnahme eines Gesundheitsamtes auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter gewissen Voraussetzungen und in näher bezeichnetem Umfang im Verhältnis zum Gesundheitsamt von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind. Damit ist die Pflicht zur endgültigen Aufbringung der Kosten entschieden. Die Vorschrift des § 1 der genannten VO. vom 12. 3. 1941 hat aber nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 derselben VO. rückwirkende Kraft; d. h. § 1 Abs. 3 hat rückwirkende Kraft nur hinsichtlich derjenigen Maßnahmen, welche die Gesundheitsämter nach dem Inkrafttreten der VO. zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 21. 10. 1940 auf Grund des Gesetzes getroffen haben[2]). Für Kosten, die aus Maßnahmen entstanden sind, welche die Gesundheitsämter vorher getroffen haben, gilt die neue Regelung nicht. Für sie besteht der erörterte Zwiespalt in der Behandlung durch die Rechtsprechung weiter. Zu solchen Kosten gehören nach ihrem zeitlichen Entstehen auch die hier streitigen. Für sie bedarf es der grundsätzlichen Entscheidung, ob sie als Fürsorgekosten oder als andere anzusehen sind. Eine einheitliche Ausrichtung der Behandlung der Frage drängt sich hiernach geradezu auf. Sie kann schon im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechtszustandes und der Vereinfachung der Arbeit nur dahin gehen, daß die Regelung, die der § 1 der Zweiten DVO. vom 12. 3. 1941 getroffen hat, auf alle zurückliegenden und noch nicht erledigten Sachen auszudehnen ist. Es bedarf hierbei keiner weiteren Erörterung darüber, ob nicht unter den dargelegten Verhältnissen diese Lösung auch dann geboten gewesen wäre und von mir gewählt sein würde, wenn die Zweite DVO. nicht schon die neue Regelung von sich aus getroffen hätte.

Hiernach handelt es sich bei den streitigen Kosten für die Zeit vom 21. 8. 1937 bis 10. 3. 1938 in Höhe von 1116,70 RM um solche, die den Charakter von Fürsorgekosten haben und dementsprechend im Fürsorgestreitverfahren zur Erstattung geltend gemacht werden können.

[1]) Erscheint in Kürze.

[2]) Die VO. v. 21. 10. 1940 ist am 6. 11. 1940 in Kraft getreten.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44. | Verantw. für die Anzeigen: Erich Schafranek, Berlin W 15
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin Charlottenburg 2. | Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany

ASTRALUX-TIEFENSTRAHLER

das Universalgerät der Wärmetherapie

Tiefenstrahler — Blaulicht
Wärmestrahler in einem Gerät

Verlangen Sie Flugblatt Nr. 61
kostenlos vom Astralux-Alleinvertrieb, Wien 50/IV
Operngasse 20, Fernruf B 26-0-39

Lieferung **nur** an Ärzte, Krankenanstalten, Sanitätsstationen, Sanatorien und Kinderheime

Die Natur als Vorbild!

Die Milch enthält lebenswichtige Mineralstoffe in besonders gut verdaulicher Form. In Weiterführung dieser naturgegebenen Idee entstanden die

LAVES
Mineral-Milcheiweiß
Präparate

Elektrobio-Präparate

erfordern in ihrer Herstellung **STROM u. GAS!**

Auch Sie helfen Energie sparen, wenn Sie folgendes beachten:

Die in der Zahnpflege bewährte

Elektrobio **ZAHN-PASTA**

richtig und sparsam verwenden.

Auch wenig auf die Bürste auftragen hat gute Wirkung. Tuben nach Gebrauch gut verschließen u. nach Leerung an Ihr Reformhaus zurückgeben.

Denkt stets an die Parole: Mehr Achtung vor der Kohle!

In allen Reformhäusern erhältlich.

ERNST KUNZE, FABRIK PHARM-KOSMET. REFORM-PRÄPARATE HANNOVER-KIRCHRODE, POSTFACH 15

Deutsche Reichslotterie
480 000 Gewinne im 1. Range

Ziehung 1. Klasse 15. u. 16. Okt. 1943

Als Prämie, wie als Gewinn, sind Fünfmalhunderttausend drin und dennoch ganz besonders stark auch drei-vier-fünf-zehntausend Mark

Präm.	3 × 500 000
Gew.	3 × 500 000
	3 × 300 000
	3 × 200 000
	18 × 100 000
	24 × 50 000
	40 000, 30 000, 25 000, 20 000

Lospreise in jeder der 5 Klassen
1/8 3.– 1/4 6.– 1/2 12.– 1/1 24.–

Versand von Losen durch
Staatliche-Lotterie-Einnahme

Hermann Straube
Leipzig C 1, Auenstr. 10

Fabrik für Stempel Schilder Gravuren Fassaden-Schriften
H. Düwel
BRAUNSCHWEIG · Wilhelmstr. 2 · Ruf 3195

Barackenmöbel
H. Trenzinger, Hannover
Augustenstr. 4 Tel. 22 1 66

Die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Arzneimittel

Jahrzehntelange Erfahrung
Intensive Forschungsarbeit
Gewissenhafte Prüfung

Dr. Georg Henning
CHEM.-PHARM. WERK G. M. B. H. · BERLIN

Geha Duplex

KOHLEPAPIER

Es ist aus knappen wertvollen Rohstoffen hergestellt. Werfen Sie also kein Blatt eher fort als bis seine hohe Farbkraft vollständig verbraucht ist.

GEHA-WERKE · HANNOVER

SEIT 1887

SEEFELDNERS
Kindergrieß
Zwiebackmehl

Starke Maltosekomponente · Denkbar leicht verdaulich · Wissenschaftliche Überwachung der Herstellung
Maschinelle Verpackung · Einfache Zubereitung

NÄHRMITTELWERKE
Emil Seefeldner's Erbe, Salzburg, Hofhaymerallee 14
Emil Seefeldner, Freilassing (Oberbayern), Schließfach 13

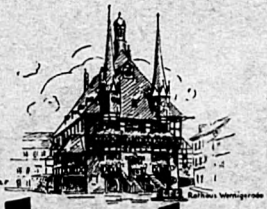

Ysate
Bürger

Deutsche Heilmittel aus frischen Pflanzen

Ysatfabrik Wernigerode

OSO
Huch's

FARBBÄNDER
KOHLEPAPIER
DURCHSCHREIBEPAPIER
STEMPELKISSEN
STEMPELFARBEN
KLEBEPASTE

zuverlässig-dauerhaft

WILHELM HUCH · HANNOVER
FABRIK FÜR CHEM. BÜROBEDARF

DAS FÜRSORGERECHT
Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege
Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin
Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen

FV. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1.

Ein eheliches Kind, das in der Wohnung seiner ortsansässigen Eltern geboren wird, begründet regelmäßig[1]) mit der Geburt am Wohnort der Eltern den gewöhnlichen Aufenthalt.
BFV. Stadt Hannover/LFV. Provinz Hannover v. 18. 6. 1943, Bd. 1 Heft 2[2]).

Gründe:

Der Schlosser Karl v. d. V. wohnte mit seiner Ehefrau Frieda, geb. Sch., in Hannover, K.-Str. 59, und hatte dort den gewöhnlichen Aufenthalt. Am 3. November 1930 wurde Frau v. d. V. von einem Kinde, das dann den Namen Friedrich erhielt, entbunden. Sie starb 2 Stunden nach der Entbindung an Blutungen durch Uterus-Atonie. Sie war eine schwächliche Person und war herzkrank. Kurz vor der Entbindung hatte sie sich fertiggemacht, um eine Entbindungsanstalt aufzusuchen. Von diesem Entschluß kam sie dann aber zurück und sagte: „Wenn ich sterben muß, dann will ich zu Hause sterben." Da das Kind vom Vater nicht versorgt werden konnte, kam es noch an demselben Tag zu seiner Tante Frau Adele Sch., geb. v. d. V., die damals in Hannover, R. 8, wohnte, in Pflege. Frau Sch. war bei der Geburt des Kindes zugegen und hatte sich alsbald bereit erklärt, das Kind bei sich aufzunehmen, zumal der Vater sich dahin geäußert hatte, daß er es sonst in ein Heim geben müsse. Frau Sch. konnte aber das Kind nicht auf die Dauer behalten, weil sie selbst noch ein kleines Kind zu versorgen hatte. Deshalb kam man dahin überein, das Kind den Eheleuten K. in Hannover, S.-Str. 10, die mit v. d. V. verwandt waren, in Pflege zu geben. Dementsprechend wurde das Kind nach einigen Tagen in den Haushalt der Eheleute K. aufgenommen und blieb dort. Am 1. November starb der Vater, der bis dahin den Unterhalt des Kindes bestritten hatte. Der Pflegevater K. beantragte nunmehr Fürsorgeunterstützung für das Kind. Der Antragsteller mußte daraufhin das Kind wegen Hilfsbedürftigkeit laufend unterstützen. Er verlangt Erstattung seiner Aufwendungen vom Antragsgegner. Zur Begründung macht er geltend:

Das Kind habe in Hannover keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Frau v. d. V. sei eine schwächliche Person und bei der Entbindung anstaltspflegebedürftig gewesen. Die tatsächlichen Umstände bei der Entbindung seien derart gewesen, daß das Kind nicht im elterlichen Haushalt habe verbleiben können. Entscheidend für die Frage, ob ein Kind mit seiner Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt am Wohnort der Eltern begründe, seien die gesamten Verhältnisse der Eltern und des Kindes zur Zeit der Geburt. Endgültig fürsorgepflichtig sei dementsprechend der Antragsgegner.

Dieser hält sich nicht für endgültig fürsorgepflichtig. Er macht geltend, das Kind sei in der elterlichen Wohnung geboren und habe mit der Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover begründet. Entscheidend sei, daß es im elterlichen Haushalt und nicht in einer Anstalt geboren sei. Wolle man in dieser Frage eine andere Stellung einnehmen, so würde das die unerwünschte Folge haben, daß für eine Person, die zur ortsansässigen Bevölkerung gehöre, nicht ein BFV., sondern ein LFV. endgültig fürsorgepflichtig sei. Abgesehen davon, hätten aber auch die hier vorliegenden Umstände den Schluß gerechtfertigt, daß die Lebensbeziehungen des Kindes bis auf weiteres mit seinem tatsächlichen Aufenthalt verbunden sein würden. Es könne nicht bestritten werden, daß die Eltern des Kindes von vornherein die Absicht gehabt hätten, das Kind bei sich zu behalten.

Die angefochtene Entscheidung hat den Antragsteller abgewiesen, die Beschwerde aber zugelassen. Sie führt aus, die Entscheidung hänge davon ab, ob das Kind mit seiner Geburt im Bezirk des Antragstellers, also in der Stadt Hannover, den gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe. Das müsse bejaht werden. Ein eheliches Kind, das in der Wohnung der Eltern geboren werde, begründe den gewöhnlichen Aufenthalt am Wohnort der Eltern. Von diesem Grundsatz sei nach der Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn das Kind nicht im elterlichen Haushalt, sondern in einer Anstalt geboren werde, und wenn zugleich von vornherein die Absicht oder die Möglichkeit der Aufnahme in den elterlichen Haushalt entfalle. Der Tod der Mutter sei nicht vorauszusehen gewesen, so daß die

[1]) Vgl. hierzu Sp. 82b Fußnote 1.
[2]) Erscheint in Kürze.

Möglichkeit des Zusammenlebens des Kindes mit den Eltern von vornherein bestanden habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller rechtzeitig mit Schriftsatz vom 22. März 1943, eingegangen beim Oberpräsidenten in Hannover am 24. März 1943, Beschwerde eingelegt. Er hält die Entscheidung nicht für zutreffend und wiederholt den in der 1. Rechtsstufe gestellten Antrag.

Der Antragsgegner beantragt Abweisung der Beschwerde; er hält die ergangene Entscheidung für zutreffend. Es wird im übrigen auf die beigezogenen Vorgänge der Parteien Bezug genommen.

Die Beschwerde, die in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist, ist rechtzeitig eingelegt. Es liegt auch Grundsätzlichkeit im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. vor. Die Beschwerde ist also zulässig. Sie ist sachlich aber nicht begründet.

Die Entscheidung der Fürsorgestreitsache ist davon abhängig, ob das Kind mit seiner Geburt in Hannover den gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Bejaht man die Frage, so ist der Antragsteller selbst endgültig fürsorgepflichtiger Verband. Verneint man sie, so ist der Antragsgegner endgültig fürsorgepflichtig.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung ist festzustellen, daß das Kind mit der Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover begründete. Die Eltern hatten dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt und eine Ehewohnung. Sie lebten wirtschaftlich in geordneten Verhältnissen und hatten die Absicht, das zu erwartende Kind bei sich im ehelichen Haushalt aufzuziehen, wie sie auch ihr am 21. Juli 1920 geborenes erstes Kind Egon bei sich erzogen. Die Frage, unter welchen Umständen eheliche Kinder denselben gewöhnlichen Aufenthalt wie die Eltern erwerben, hat die fürsorgerechtliche Rechtsprechung wiederholt beschäftigt. Das BAH. hat sich in den Entsch. Bd. 90 S. 6[1]), 9[2]), 11[3]) und 14[4]) sowie in Band 91 S. 149[5]) und 163[6]) und schließlich in Band 92 S. 120[7]) eingehend damit befaßt. In allen diesen Entscheidungen — außer einer — handelt es sich um Fälle, in denen eheliche Kinder in Anstalten am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern geboren sind. Bei ihnen wird der Erwerb des gewöhnlichen Aufenthalts dann angenommen, wenn im Zeitpunkt der Geburt die Umstände so liegen, daß der demnächstigen Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Eltern aus deren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und den gesundheitlichen Verhältnissen des Kindes heraus keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen, und wenn die Eltern von vornherein die z. Z. der Geburt durchführbare Absicht haben, das Kind in die eheliche Wohnung aufzunehmen. Wird dagegen ein eheliches Kind in der ehelichen Wohnung der Eltern geboren, so begründet es nach der Rechtsprechung des BAH. grundsätzlich den gewöhnlichen Aufenthalt am Wohnort der Eltern. In der Entsch. Bd. 91 S. 163 ist eindeutig zum Ausdruck gekommen, daß es in diesen Fällen als entscheidend anzusehen ist, daß die Entbindung im elterlichen Haushalt stattgefunden hat. Diese Entscheidung der Frage erscheint auch bei nochmaliger Überprüfung der gesamten Sachlage zutreffend und in der Sache selbst begründet. Andernfalls würde, worauf bereits der Antragsgegner in seinen Anführungen mit Recht hinweist, die unerwünschte Folge eintreten, daß für die ortsansässige, grundsätzlich auf ein Leben im Familienverbande angewiesene Bevölkerung nicht ein BFV., sondern ein LFV. endgültig fürsorgepflichtig wäre.

Ob dieser Grundsatz etwa dann eine Einschränkung zu erfahren hat, wenn im einzelnen Falle die Verhältnisse so liegen, daß die Absicht der Eltern, das Kind im ehelichen Haushalt aufzuziehen, infolge von Umständen unausführbar wird, die noch vor der Beendigung der Entbindung eintreten, bedarf für den vorliegenden Fall keiner abschließenden Entscheidung[1]). Hier war die Entbindung vollzogen. Das Ableben der Mutter trat nach den Ermittlungen etwa 2 Stunden später ein. Wie der beteiligt gewesene Arzt bekundet hat, war bei Beginn der Entbindung weder die Gebärmutteratonie noch die hartnäckige Blutung, noch der tragische Ausgang vorauszusehen. Der geburtshilfliche Eingriff (Wendung des Kindes) mußte bei der Schwäche der Mutter zwar ohne Narkose vorgenommen werden, gelang aber leicht. Nach der Entbindung steigerten sich die Blutungen, die dann Herzschwäche und den Tod der Mutter zur Folge hatten. Erst das Ableben der Mutter gab Anlaß zu der Besprechung der Vaters mit den anwesenden Verwandten darüber, wo das Kind aufgezogen werden sollte. Zu dieser Zeit hatte das Kind aber bereits den gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover erworben. Unter diesen Umständen ist in Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung der Antragsteller selber als endgültig verpflichteter Fürsorgeverband anzusehen.

Die Beschwerde war deshalb wie geschehen zurückzuweisen.

---

[1]) DZW. XII Sp. 662a.
[2]) DZW. XII Sp. 627a.
[3]) DZW. XII Sp. 625a.
[4]) DZW. XII Sp. 625b.
[5]) DZW. XIII Sp. 507a.
[6]) DZW. XIII Sp. 506a.
[7]) DZW. XIV Sp. 106b.

[1]) Die Frage wird zu verneinen sein, so daß ausnahmslos davon auszugehen ist, daß ein eheliches Kind, das in der Wohnung seiner ortsansässigen Eltern geboren wird, am Wohnort der Eltern mit der Geburt den gewöhnlichen Aufenthalt begründet. (R.)

FV. § 15.

Landjahrdienst kann die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit unterbrechen. Eine solche Unterbrechung ist jedoch auch bei längerem Landjahrdienst zu verneinen, wenn der Landjahrpflichtige vor und nach dem Landjahrdienst eine so lange Zeit von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden mußte, daß demgegenüber die unterstützungsfreie Zeit des Landjahrdienstes unerheblich erscheint (Unterstützung seit der Geburt bis zum Landjahrdienst, der 7½ Monate dauert, nach seiner Beendigung wiederum 20 Monate Unterstützungszeit). BFV. Stadt Frankfurt (Main)/LFV. Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden v. 8. 5. 1943, Bd. 1 Heft 2[1]).

Gründe:

Das am 29. Oktober 1923 in Frankfurt a. M. unehelich geborene Kind Anne Marie Z. wurde vom Antragsteller als dem nach § 8 FV. endgültig verpflichteten Fürsorgeverband bis zum 22. April 1938 aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt. Die Kindesmutter hatte im zehnten Monat vor der Entbindung in Frankfurt a. M., also im Bezirk des Antragstellers, den gewöhnlichen Aufenthalt; das Kind wurde innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig und blieb es. Am 22. April 1938 kam Anne Marie Z. in das Landjahrlager Rehburg (Hannover) und blieb dort bis zum 9. Dezember 1938. An diesem Tage kam sie zurück in ihre frühere Pflegestelle in Frankfurt a. M., W.-Weg 27 bei Frau H. Der Antragsteller mußte wegen Hilfsbedürftigkeit alsbald wieder Pflegegeld laufend gewähren. Für die Zeit vom 9. Dezember 1938 bis 31. August 1940 wurden nach Abzug von Erstattungen insgesamt 351,50 RM aufgewendet. Diesen Betrag fordert der Antragsteller vom Antragsgegner erstattet nebst 6% Zinsen seit Stellung des Antrages. Zur Begründung macht er geltend: Da im Landjahrlager keine öffentliche Unterstützung gewährt worden sei, sei Anne Marie Z. über 7 Monate hindurch nicht hilfsbedürftig gewesen. Dieser Lagerdienst sei ähnlich zu bewerten wie der Arbeitsdienst. Leisteten Fürsorgeverbände zu dem Arbeitsdienst Beiträge für die Unterhaltskosten, so würde eine vorher bestehende Hilfsbedürftigkeit nicht als unterbrochen anzusehen sein. Leisteten aber andere öffentliche Verbände Beiträge, die nicht aus Fürsorgemitteln herrührten, so sei die Hilfsbedürftigkeit unterbrochen. Da im Lager Rehburg keine Mittel von Fürsorgeverbänden Verwendung gefunden hätten, müsse die Hilfsbedürftigkeit der Anne Marie Z. als unterbrochen angesehen werden. Am 9. Dezember 1938 habe deshalb eine neue Hilfsbedürftigkeit vorgelegen. Das Lager sei, da es sich um eine Einrichtung für die Erziehung der Jugend handele, eine Anstalt im Sinne des § 9 FV. Trete bei Entlassung aus einer solchen Anstalt Hilfsbedürftigkeit ein, so sei der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es bei Eintritt in die Anstalt gewesen wäre. Da Anne Marie Z. bei Eintritt in das Lager keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, überhaupt bis dahin niemals einen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, sei sie als landhilfsbedürftig anzusehen, und zwar im Bezirk des Antragsgegners. Dieser sei für die Zeit nach dem 9. Dezember 1938 endgültig fürsorgepflichtig.

Der Antragsgegner hält sich nicht für erstattungspflichtig. Er führt an: Anne Marie Z. sei von ihrer Geburt an bis zum 31. August 1940 als Pflegekind fürsorgerechtlich hilfsbedürftig gewesen und sei vom Antragsteller unterstützt worden. Die Zeit der Ableistung des Landjahrdienstes von 7 Monaten und 17 Tagen sei im Verhältnis zu den sie umschließenden Zeiten unerheblich gewesen. Die Hilfsbedürftigkeit sei deshalb als nicht unterbrochen anzusehen. Bei Beginn des Landjahrdienstes habe festgestanden, daß nach seiner Beendigung, also nach einer bestimmten Zeit, der vorherige Zustand wieder eintreten würde. Es könne nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, daß die Fürsorgepflicht für einen Jugendlichen durch die Erfüllung seiner staatspolitischen Pflichten von einem Fürsorgeverband auf einen anderen verlagert werde.

Der Antragsteller hat ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages eingeholt: eine Einigung der beiden Parteien ist aber daraufhin nicht erzielt worden. Der Antragsteller hat deshalb die Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in Kassel angerufen. Dieser hat dahin entschieden:

„Der Klageantrag des BFV. Stadt Frankfurt (Main) vom 22. September 1942, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller 351,50 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit Antragstellung zu zahlen, wird zurückgewiesen. Die Kosten des Fürsorgestreites werden — unter Festsetzung des Streitwertes auf 360 RM — dem BFV. Stadt Frankfurt (Main) auferlegt."

Zur Begründung führt er aus: Zu entscheiden sei, ob die bis zum 22. April 1938 bestehende Hilfsbedürftigkeit durch den Aufenthalt im Landjahrlager unterbrochen sei und ferner, ob das Landjahrlager als Anstalt im Sinne des § 9 FV. anzusehen sei. Es sei zu berücksichtigen, daß gemäß § 1 des Gesetzes über das Landjahr vom 29. März 1934 alle Kinder nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Schulpflicht zum Landjahr einberufen würden; es handle sich also dabei um die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht; wolle man in diesem Falle eine Unterbrechung eintreten lassen, so würde das praktisch zur Folge haben, daß durch Ableistung des Landjahrdienstes eine Verlagerung der Fürsorgepflicht eintrete. Ein sachlicher Grund dafür liege aber nicht vor

[1]) Erscheint in Kürze.

Die angefochtene Entscheidung hat die Beschwerde zugelassen.

Gegen diese ihm am 17. Januar 1943 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 5. Februar 1943, eingegangen beim Oberpräsidenten in Kassel am 9. Februar 1943, Beschwerde eingelegt und sie gleichzeitig begründet. Er wiederholt sein bisherigesVorbringen und führt noch an, dem Aufenthalt in einem Landjahrlager sei der Aufenthalt in einem Lager Reichsarbeitsdienstpflichtiger gleichzustellen. Das Reichsarbeitsdienstgesetz ordne in seinem § 14 an, daß der § 11 FV. keine Anwendung zu finden habe. Daß in diesem Gesetz der § 9 FV. nicht erwähnt sei, lasse zum mindesten die Möglichkeit bestehen, daß der Gesetzgeber den § 9 FV. nicht habe ausschließen wollen. Es wäre zu begrüßen, wenn die ergehende Entscheidung die jetzt für die Fürsorgeverbände bestehenden Zweifel beseitige, ob nämlich durch Aufenthalt in solchen Lagern bestehende Hilfsbedürftigkeit unterbrochen werde und ob solche Lager als Anstalten im Sinne des § 9 FV. zu betrachten seien.

Der Antragsgegner hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Es wird im übrigen auf die beigezogenen Vorgänge der Beteiligten Bezug genommen.

Die Beschwerde, die in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist, ist rechtzeitig eingelgt. Es liegt auch Grundsätzlichkeit im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. vor. Die Beschwerde ist also zulässig. Sie ist sachlich aber nicht begründet.

Die Beteiligten streiten darüber, ob durch den Aufenthalt im Landjahrlager eine Verschiebung der endgültigen Fürsorgepflicht eingetreten ist oder nicht. Im Hinblick darauf, daß Anne Marie Z. bis zum Eintritt in das Landjahrlager hilfsbedürftig gewesen war und deswegen laufend unterstützt wurde, daß sie ferner alsbald nach dem Verlassen des Landjahrlagers wieder wegen Hilfsbedürftigkeit laufend unterstützt werden mußte, ist in erster Linie zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 15 FV., der insbesondere auch dem § 9 FV. vorgeht, vorliegen; ob also eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit im Rechtssinne und damit ein Wechsel der endgültigen Fürsorgepflicht eingetreten ist. Die Frage ist zu verneinen. Die Voraussetzungen des § 15 FV. liegen nicht vor. Die Frage, ob überhaupt durch den Aufenthalt in einem Landjahrlager Unterbrechung bestehender Hilfsbedürftigkeit herbeigeführt werden kann, ist an sich zu bejahen, wie dies beispielsweise auch für den Freiwilligen Arbeitsdienst in der Rechtsprechung bejaht ist (vgl. Entsch. BAH. Bd. 87 S. 160)[1]). Während des Landjahrdienstes werden Mittel der öffentlichen Fürsorge regelmäßig nicht in Anspruch genommen. Abgesehen davon ist der Landjahrdienst, in dem die Kinder gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes vom 29. März 1934 (GS. S. 243) nach nationalsozialistischen Grundsätzen erzogen werden sollen, nicht in Vergleich zu setzen mit Fürsorgearbeiten im Sinne des § 19 FV. mit der Wirkung etwa, daß die Landjahrpflichtigen als aus Fürsorgemitteln unterstützt anzusehen wären. Es kommt insoweit auch nicht darauf an, ob das Landjahrdienstlager als Anstalt im Sinne des § 9 FV. anzusehen ist oder nicht. Eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit, die beim Eintritt in das Lager bestand, ist möglich, sofern nur die Dauer der unterstützungsfrei verbrachten Zeit lang genug ist: Im vorliegenden Falle hat der unterstützungsfrei verbrachte Zeitraum im Landjahrdienstlager rund 7½ Monate gedauert. Das ist ein Zeitabschnitt, der regelmäßig ausreicht, um Unterbrechung von Hilfsbedürftigkeit zu begründen. Es wird sogar nicht selten schon ein geringerer Zeitraum als für eine Unterbrechung ausreichend anzusehen sein.

Wesentlich für die Beurteilung der Sachlage ist in diesen Fällen die Dauer der Hilfsbedürftigkeit vor und nach dem Lageraufenthalt. In dieser Beziehung ist für den vorliegenden Fall folgendes festzustellen: Anne Marie Z. wurde am 29. Oktober 1923 geboren und innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Geburt hilfsbedürftig; sie blieb es bis zum Eintritt in das Lager Rehburg am 22. April 1938. Unmittelbar nach dem Austritt aus dem Lager, am 9. Dezember 1938, wurde sie wieder hilfsbedürftig und blieb es bis zum 31. August 1940, so daß sie bis zu diesem Tage laufend unterstützt werden mußte. Hiernach handelt es sich bei den den unterstützungsfrei verbrachten Lageraufenthalt umschließenden Zeitspannen um erhebliche Zeitabschnitte. Es kommt hinzu, daß Anne Marie Z. damals eben erst aus der Schule entlassen war und für irgendeine berufliche Beschäftigung noch in keiner Weise ausgebildet oder auch nur angelernt war. Es bestand also — wenn überhaupt — nur geringe Aussicht, daß sie nach dem Verlassen des Landjahrlagers alsbald eine Beschäftigung finden werde, die ihr den vollen Lebensunterhalt sicherstellte. Der Ablauf der weiteren Entwicklung hat das bestätigt. Sie mußte nach dem Verlassen des Landjahrlagers — am 9. Dezember 1938 — noch bis zum 31. August 1940 wegen Hilfsbedürftigkeit laufend unterstützt werden. Unter diesen besonderen Umständen kann eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit durch den 7½ Monate währenden Zeitabschnitt, den sie unterstützungsfrei in Rehburg verbrachte, nicht festgestellt werden. Ein Wechsel des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes ist somit nicht eingetreten. Der Antragsteller ist endgültig verpflichtet geblieben und hat die in der Zeit vom 9. Dezember 1938 bis 31. August 1940 aufgewendeten Beträge selber endgültig zu tragen.

Der angefochtenen Entscheidung war hiernach im Ergebnis beizutreten und die Beschwerde, wie geschehen, zurückzuweisen.

[1]) DZW. XI Sp. 742b.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin Charlottenburg 2.
Verantw. für die Anzeigen: Erich Schafranek, Berlin W 15
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany

ASTRALUX-TIEFENSTRAHLER

das Universalgerät der Wärmetherapie

Tiefenstrahler — Blaulicht
Wärmestrahler in einem Gerät

Verlangen Sie Flugblatt Nr. 61
kostenlos vom Astralux-Alleinvertrieb, Wien 50/IV
Operngasse 20, Fernruf B 26-0-39

Lieferung **nur** an Ärzte, Krankenanstalten, Sanitätsstationen, Sanatorien und Kinderheime

Weidnerit

AQUAZID

zur geruchlosen und geruchbeseitigenden Desinfektion
der Hände der Wäsche
von Räumen und Gegenständen

WEIDNERIT-K.G. Dr. EDMUND WEIDNER **BERLIN SW 68**

Fabrik für Stempel Schilder Gravuren Fassaden-Schriften
Fr. Düwel
BRAUNSCHWEIG · Wilhelmstr. 2 Ruf 3195

Barackenmöbel
H. Trenzinger, Hannover
Augustenstr. 4 Tel. 22 1 66

Für das städtische Kinderheim wird für sofort eine **Heimleiterin** gesucht. Bewerberin soll möglichst eine mehrjährige Heimpraxis (pädagogisch, wirtschaftlich und hauswirtschaftlich) nachweisen können. Gehaltsgruppe VIII TO. A. Wohnung und Verpflegung wird im Heim gewährt. Bewerbung an den Bürgermeister der Weserstadt Minden in Westfalen.

Für den Dienst einer **Volkspflegerin** suche ich eine geeignete Nachwuchskraft. Alter: 21—30 Jahre. Schriftliche Bewerbungen mit selbstverfaßtem und eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Abschriften der Schul- und Berufszeugnisse und Lichtbild erbitte ich an mein Personalamt, wo auch Näheres erfragt werden kann.
Crimmitschau, am 26. August 1943.
Der Oberbürgermeister

Bildungsanstalt f. sozialpädagogische Frauenberufe an der Viktoriaschule in Magdeburg.

1. Fachschule für Kindergärtnerinnen, zweijährig, Beginn April. 2. Fachschule für Jugendleiterinnen, einjährig, Beginn Ende Oktober. 3. Fachschule für Volkspflegerinnen, a) Hauptlehrgang, einjährig, Beginn November, b) Sonderlehrgang, einjährig, Beginn November, für den die Bewerberinnen von ihrer Dienststelle vorgeschlagen werden müssen, die ein Zeugnis über ihre Bewährung auf dem Gebiet der Volkspflege ausstellt.

Auskunft erteilt die
Viktoriaschule Magdeburg,
Fürst-Leopold-Str. 13.

Das Kennzeichen der
Henning-Arzneimittel
bekannt
und beliebt
bei Arzt und Patient

Dr. Georg Henning
CHEM.-PHARM. WERK G. M. B. H. · BERLIN

SEIT 1887

SEEFELDNERS
Kindergrieß
Zwiebackmehl

Starke Maltosekomponente · Denkbar leicht verdaulich · Wissenschaftliche Überwachung der Herstellung Maschinelle Verpackung · Einfache Zubereitung

NÄHRMITTELWERKE
Emil Seefeldner's Erbe, Salzburg, Hofhaymerallee 14
Emil Seefeldner, Freilassing (Oberbayern), Schließfach 13

Geha Duplex
KOHLEPAPIER

Es ist aus knappen wertvollen Rohstoffen hergestellt. Werfen Sie also kein Blatt eher fort als bis seine hohe Farbkraft vollständig verbraucht ist.

GEHA-WERKE · HANNOVER

Pelikan
Füllhalter-Tinte

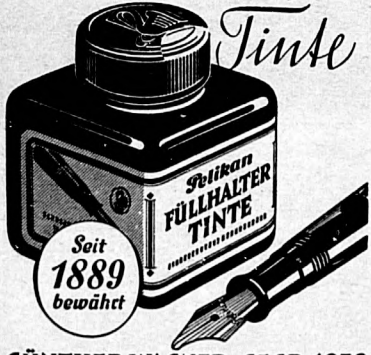

GÜNTHER WAGNER · GEGR. 1838

Ysatfabrik Wernigerode

DAS FÜRSORGERECHT
Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege
Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin
Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen*)

FV. § 16 Abs. 3 Satz 1.

Ist ein dem Rechtsträger des BFV. gehörendes Krankenhaus (Städtisches Krankenhaus) von dem BFV. allgemein ermächtigt worden, Hilfsbedürftige auf Kosten der öffentlichen Fürsorge aufzunehmen, so gelten die von dem Krankenhaus für einen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten als solche, die im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 FV. aufgewendet worden sind. Hat in einem solchen Falle die Krankenkasse einen Teil der Kosten an das Krankenhaus erstattet und damit die der öffentlichen Fürsorge endgültig zur Last fallenden Kosten auf einen unter der Bagatellgrenze von 50 RM liegenden Betrag gesenkt, so ändert dies daher nichts daran, daß die im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 FV. aufgewendeten Gesamtkosten über der Bagatellgrenze gelegen haben und daß somit der durch die Leistungen der Krankenkasse nicht gedeckte, unter der Bagatellgrenze liegende Betrag als Teil der im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 FV. aufgewendeten, über der Bagatellgrenze liegenden Gesamtkosten dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbande von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverbande zu ersetzen ist. BFV. Stadt Beuthen (OS.) / BFV. Landkreis Beuthen / Tarnowitz v. 29.6.1942, Bd. 1 Heft 2 S. 151.

Gründe:

Das Kind Inge S., geboren am 6. Januar 1935 in Beuthen/Oberschlesien, befand sich vom 20. Juni bis 7. August 1940 im Städtischen Krankenhaus in Beuthen/OS. und wurde dort ärztlich behandelt und verpflegt. Nach der vom Antragsteller aufgemachten Rechnung beliefen sich die Gesamtkosten auf 157 RM. Hierauf hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Mechtal, der der Vater des Kindes als Mitglied angehörte, 116 RM getragen, so daß noch 41 RM offenstehen. Der Antragsteller verlangte diesen Betrag vom Antragsgegner auf Grund des § 11 FV. erstattet, weil die Arbeitsstelle des Vaters des Kindes im Bezirk des Antragsgegners lag. Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 3. August 1940 seine Erstattungspflicht im gesetzlichen Umfange anerkannt; er verweigert aber Bezahlung der 41 RM mit dem Hinweis auf § 16 Abs. 3 FV., weil der Erstattungsbetrag unter der Bagatellgrenze von 50 RM liege. Der Antragsteller hält das nicht für zutreffend. Er ist der Ansicht, daß der Gesamtbetrag der für Inge S. aufgewendeten Kosten — also ein Betrag von über 50 RM — maßgebend sei. Er verlangt deshalb vom Antragsteller Erstattung der 41 RM nebst 6 v. H. Zinsen vom Tage der Antragstellung ab.

Die angefochtene Entscheidung hat den Antrag abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt, nach § 16 Abs. 3 FV. sei entscheidend, ob die vom Fürsorgeverband „aufgewendeten" erstattungsfähigen Kosten den Betrag von 50 RM erreichten. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Mechtal habe ihren Anteil an den Kosten — 116 RM — unmittelbar an das Krankenhaus gezahlt. Dieses habe dem Antragsteller lediglich den Restbetrag von 41 RM in Rechnung gestellt und von ihm erstattet erhalten. Die vom Antragsteller „aufgewendeten" Kosten betrügen also lediglich 41 RM.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den Antragsgegner zur Erstattung der entstandenen Kosten entsprechend dem in erster Rechtsstufe gestellten Antrage für verpflichtet zu erklären.

Zur Begründung führt er an: In dem Falle Inge S. habe er, der Antragsteller, bei der Aufnahme des Kindes in das Krankenhaus die Kosten der Behandlung zunächst in ihrer Gesamtheit übernommen, weil bei der Aufnahme noch nicht festgestanden habe,

*) Die Fundstellen der von Ministerialrat Ruppert im Verlag Franz Vahlen-Berlin herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen sind hinter den Leitsätzen angegeben. **Das 2. Bd. I abschließende Heft der Sammlung ist vor kurzem erschienen.**

ob ein Anspruch an eine Krankenkasse bestanden habe oder nicht. Die unterhaltspflichtigen Angehörigen seien mittellos gewesen. Erst später am 28. Juni 1940 habe sich auf Grund von Ermittelungen herausgestellt, daß der Vater des Kindes einer Krankenkasse angehörte und diese sich bereit erklärte, einen Kostenzuschuß von 2 RM täglich zu übernehmen. Daß die Krankenkasse die von ihr übernommenen Kosten unmittelbar an das Krankenhaus gezahlt habe und dieses dem Wohlfahrtsamt lediglich die restlichen 41 RM in Rechnung gestellt und bezahlt erhalten habe, bedeute nur eine buchmäßige Verrechnung. Für die Frage, ob die Bagatellgrenze überschritten werde, seien die Gesamtkosten maßgebend; unerheblich sei, daß nachträglich von dritter Seite ein Teil der Kosten erstattet worden sei.

Im übrigen müsse man der Entscheidung die Verhältnisse, nicht wie sie vielleicht bei städtischen Krankenhäusern in anderen Fällen lägen, sondern wie sie bei ihm, dem Antragsteller lägen, zugrunde legen. Danach sei das Städtische Krankenhaus in Beuthen organisatorisch an die Wohlfahrtsverwaltung angegliedert; es sei auftragsgemäß als Organ des Fürsorgeverbandes ein für allemal ermächtigt, Hilfsbedürftige auf Kosten der öffentlichen Fürsorge aufzunehmen und Leistungen von Kranken einzuziehen. In welcher Form die Auftragserteilung erfolgt sei, sei unwesentlich und allein Sache des auftragerteilenden Fürsorgeverbandes. Bei dem Organ eines Fürsorgeverbandes, also bei den Stellen, die vom Fürsorgeverband mit der Durchführung der öffentlichen Fürsorge betraut seien, gelte der Wille des Organs als Wille des Fürsorgeverbandes. Es bestehe also ein Unterschied darin, ob es sich um ein fremdes oder organeigenes Krankenhaus handle. Diesem Organ des Fürsorgeverbandes werde die Hilfsbedürftigkeit in dem Augenblick bekannt, in dem sie ihm erkennbar geworden sei. Das Städtische Krankenhaus in Beuthen verwende bei der Aufnahme eines hilfsbdürftigen Kranken auch ein Formular, das auf einen Fürsorgefall abgestellt sei. Habe ein solches Krankenhaus einen Hilfsbedürftigen aufgenommen, so sei es der Fürsorgeverband selbst, der zunächst die gsamte Verpflegung gewähren müsse; es gäbe dem Hilfsbedürftigen eine Natural-Unterstützung, deren Kosten erstattungsfähig seien, wenn der Wert über der Bagatellgrenze liege. Das Städtische Krankenhaus in Beuthen sei auch beauftragt gewesen, in solchen Fällen unmittelbar von den Kranken die Kosten einzuziehen. Unter diesen Umständen trete der BFV. Beuthen durch das Krankenhaus nach außen hin als Fürsorgeverband in Erscheinung. Der Kostenaufwand, der im vorliegenden Falle entstanden sei, bestehe also nicht nur in Höhe der Restkosten, sondern in Höhe der Gesamtkosten. Bei Anstalten, die als Organ des Fürsorgeverbandes zu gelten hätten, müßten mithin die entstandenen Gesamtkosten, wenn sie über der Bagatellgrenze lägen, als erstattungsfähig angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, von welcher Stelle aus die Einziehung der Kosten erfolge. Der zufällige Umstand, an wen die Sozialversicherungsanteile bezahlt würden, könne zu keiner unterschiedlichen Beurteilung führen.

Der Antragsgegner hält die Beschwerde nicht für begründet. Er wiederholt seine in der ersten Rechtsstufe gemachten Anführungen und macht weiter geltend, daß die Einführung der Bagatellgrenze den Zweck habe, einen Leerlauf aus Anlaß unbedeutender Beträge zu verhindern. Es bestehe Anlaß, den Antragsteller hierauf hinzuweisen, zumal im Hinblick auf die gegenwärtig dringend notwendigen Kriegsvereinfachungen. Nach einem Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Beuthen vom 16. Januar 1942 liefen künftig die Gesamtkosten über den BFV. der Stadt Beuthen, so daß in Fällen gleichgelagerter Art die Bagatellgrenze in der Regel überschritten sein werde und sich Zweifel der in Rede stehenden Art nicht mehr ergeben könnten. Er, der Antragsgegner, würde dann die Bestimmung über die Bagatellgrenze nicht mehr in Anspruch nehmen.

Demgegenüber erwidert der Antragsteller, ein erheblicher Teil der in das Städtische Krankenhaus in Beuthen eingewiesenen Hilfsbedürftigen gehöre den Landkreisen an. BFV., die Sozialeinrichtungen wie Krankenhäuser unterhielten und der Allgemeinheit zur Verfügung stellten, würden bei einer Auslegung des § 16 Abs. 3 FV., wie sie der Antragsgegner vertrete, in einer nicht tragbaren Weise finanziell belastet werden. Die Krankenhauskosten betrügen in einer erheblichen Anzahl von Fürsorgefällen in ihrer Gesamtheit weniger als 50 RM. Da Ersatz dieser Kosten nicht verlangt werden könne, stelle die Bagatellgrenze an und für sich schon eine einseitige Belastung des Fürsorgeverbandes dar, in dessen Bezirk sich ein Krankenhaus befände. Die kleinen Beträge summieren sich so, daß unter Umständen recht erhebliche Belastungen für den Fürsorgeverband des Anstaltsortes entständen.

Die Beschwerde, die in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist, ist fristgerecht eingelegt. Es liegen auch tatsächlich besondere Umstände des Einzelfalles vor, so daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. gegeben sind. Die Beschwerde ist also zulässig. Sie ist sachlich auch begründet.

Daß der Antragsteller auf Grund des § 11

FV. endgültig fürsorgepflichtig ist, ergibt sich aus dem Vorbringen und aus den Vorgängen der Parteien; es ist im übrigen auch unstreitig. Streit besteht lediglich darüber, ob die Vorschrift des § 16 Abs. 3 FV. in der Fassung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 — RGBl. I S. 2002 — im vorliegenden Falle die Erstattungspflicht ausschließt. Entgegen der angefochtenen Entscheidung ist festzustellen, daß der Antragsgegner erstattungspflichtig ist.

Für die Auslegung des § 16 Abs. 3 FV. ist entscheidend, ob die vom Fürsorgeverband a u f g e w e n d e t e n Kosten den Betrag von 50 RM erreichen oder nicht. Ich habe die im Anschluß an die Rechtsprechung des BAH. — vgl. Bd. 77 S. 168[1]) — bereits in meiner inzwischen veröffentlichten Entscheidung vom 31. März 1941 — IV W F Streit 19/41 — 7000 d — in Sachen BFV. Landkreis Sondershausen/BFV. Landkreis Weißensee zum Ausdruck gebracht (vgl. Entscheidungen des Reichsministeriums des Innern in Fürsorgestreitsachen Bd. 1 Heft 1 Seite 4)[2]). Maßgebend ist also die Tatsache der Aufwendungen von seiten des Fürsorgeverbandes. Darunter fallen in erster Linie die Aufwendungen, die der Fürsorgeverband aus eigenen baren Mitteln oder bei Sach-Unterstützungen aus eigenen Beständen entnommen hat. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Aufwendungen der gedachten Art unmittelbar vom Wohlfahrtsamt dem Hilfsbedürftigen gewährt werden, oder ob es durch Vermittelung von Anstalten oder Einrichtungen geschieht, die der Fürsorgeverband unter seinem Namen und auf seine Rechnung betreibt, wie etwa ein Krankenhaus, Erholungsheim oder Obdachlosenasyl. Insoweit können berechtigte Zweifel kaum aufkommen.

Zu erörtern bleibt lediglich der Fall, daß die fürsorgerische Hilfe durch solche Anstalten und Einrichtungen, die nicht als verbandseigene anzusehen sind, gewährt wird. In dieser Beziehung ist klarzustellen: Handelt es sich um Anstalten und Einrichtungen, die dem Fürsorgeverband nicht angehören, ihm also fremd gegenüberstehen, z. B. eine Universitätsklinik, so können deren Leistungen naturgemäß nicht als solche des Fürsorgeverbandes angesehen werden. Zahlungen, die von Dritten an eine solche Anstalt für von ihr gewährte Leistungen gemacht werden, sind keine Zahlungen an den Fürsorgeverband. Ist von seiten eines Dritten eine solche Zahlung an die Anstalt geleistet worden und macht diese dann dem Fürsorgeverband ihre Rechnung auf, so gilt für den Fürsorgeverband als „aufgewendet" lediglich die verbleibende Restsumme, also nach Abzug der von Dritten eingegangenen Zahlung. Dementsprechend bemißt sich die Bagatellgrenze.

Ob in diesen Fällen mit Bezug auf die erörterten Beziehungen zwischen dem Fürsorgeverband und einer ihm fremden Anstalt eine andere Rechtslage durch besondere Vereinbarung oder besondere Ausgestaltung eines regelmäßigen Geschäftsverkehrs geschaffen werden kann, bedarf hier keiner abschließenden Erörterung. Hier handelt es sich nicht um eine verbandsfremde Anstalt, sondern um eine solche, die denselben Rechtsträger, die Stadt Beuthen O/S., hat. Allerdings genügt dieser Umstand, daß derselbe Rechtsträger für beide — Fürsorgeverband und Anstalt — besteht, allein nicht, um eine solche Anstalt oder Einrichtung — etwa ein städtisches Krankenhaus, Asyl o. dgl. — einer verbandseigenen Anstalt oder Einrichtung gleichzustellen. Die Anstalt und Einrichtung wird dadurch, daß sie denselben Rechtsträger hat, nicht zum Teil oder Organ des Fürsorgeverbandes. Bezüglich der von einer solchen Anstalt einem Hilfsbedürftigen gewährten Leistungen oder bezüglich der an sie ergangenen Zahlungen Dritter liegt es daher nicht anders, wie bei den Anstalten und Einrichtungen, die dem Fürsorgeverband fremd sind. Unbeschadet dieses grundsätzlichen Verhältnisses kann aber durch Anordnung einer hierfür verwaltungsrechtlich zuständigen Stelle oder durch sonstige geeignete organisatorische Maßnahmen im Verwaltungswege eine solche Anstalt oder Einrichtung einem Fürsorgeverband so an- oder eingegliedert und auf seine Zwecke und Ziele so eingestellt werden, daß sie als Teil oder Organ des Fürsorgeverbandes anzusehen ist. Das Tätigwerden einer solchen Anstalt wirkt dann für den hier erörterten Bereich so, wie wenn es vom Fürsorgeverband selbst und unmittelbar ausginge. So liegen die Umstände hier. An sich wäre das Städtische Krankenhaus in Beuthen O/S. den oben behandelten verbandsfremden Anstalten gleichzustellen; die Leistungen des Krankenhauses an hilfsbedürftige Personen wären also keine Leistungen und Ausgaben des Fürsorgeverbandes. Die an das Krankenhaus geleisteten Zahlungen wären keine „v o m F ü r s o r g e v e r b a n d aufgewendeten Kosten". Wie der Antragsteller aber im einzelnen dargelegt hat, ist das Städtische Krankenhaus in Beuthen O/S. vom Oberbürgermeister der Stadt organisatorisch an die Wohlfahrtsverwaltung angegliedert und auftragsgemäß als Organ des Fürsorgeverbandes ein für allemal ermächtigt, Hilfsbedürftige auf Kosten der öffentlichen Fürsorge aufzunehmen und Leistungen von Krankenkas-

[1]) DZW. VII S. 31.
[2]) DZW. XVII Sp. 55 a.

sen einzuziehen. Hiermit steht im Einklang, daß das Aufnahmeformular, das im vorliegenden Falle Verwendung gefunden hat, eingangs im Vordruck ausdrücklich besagt: „Das Kind . . . . . ist am . . . . . im Wege der öffentlichen Armenfürsorge in das Städtische Krankenhaus aufgenommen worden. Die Kurkosten sind . . . . . .". Den Ausführungen des Antragstellers, daß bei dieser Sachlage der Fürsorgeverband als durch das Krankenhaus handelnd nach außen in Erscheinung tritt, ist zuzustimmen (vgl. auch BAH. Entsch. Bd. 74 S. 6[1]) und Bd. 78 S. 148)[2]). Die Leistungen, die von dem Krankenhaus gewährt worden sind, sind solche des Fürsorgeverbandes schon mit der Gewährung, nicht erst später nach Verrechnung des Krankenhauses mit dem Fürsorgeverband. Die Zahlung, die von der Krankenkasse an das Krankenhaus geleistet wurde, steht einer Zahlung unmittelbar an die Kasse des Fürsorgeverbandes oder des Wohlfahrtsamtes gleich. Sie schränkt den Gesamtbetrag der Aufwendungen von 157 RM im Hinblick auf die Vorschrift des § 16 Abs. 3 FV. nicht zuungunsten des Antragstellers ein (vgl. auch die oben bereits angezogene Entscheidung des BAH. Bd. 77 S. 168). Die Geltendmachung des Betrages von 41 RM im Fürsorgestreitverfahren steht damit dem Antragsteller offen. Gegenüber den Ausführungen des Antragsgegners über die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes weist der Antragsteller darauf hin, daß es sich für ihn um nichts weniger als eine Geringfügigkeit handele; daß vielmehr die Zahl ähnlicher Fälle im ganzen einen für ihn erheblichen Betrag ausmache, auf den er nicht wohl verzichten könne. Die Berechtigung dieser Anführungen des Antragstellers ist nicht zu bestreiten. Es wäre ein gewiß nicht befriedigender Zustand, wenn diejenigen BFV., die Krankenhäuser einrichten und unterhalten und sie auch für benachbarte Fürsorgeverbände zur Verfügung stellen, deshalb nicht unerhebliche finanzielle Einbußen erleiden sollten, weil die Bestimmung des § 16 Abs. 3 FV. so ausgelegt würde, wie es der Antragsgegner befürworten will.

Hiernach war unter Änderung der Vorentscheidung wie geschehen zu erkennen.

FV. § 29 Abs. 2 (Grundsätzliche Bedeutung).

Die Frage, in welchem Umfange nach den Grundsätzen der Familiennotgemeinschaft Unterhaltsbeiträge zu leisten sind, hat die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen bereits hinreichnd geklärt. Eine Fürsorgestreitsache, bei der lediglich diese Frage zu entscheiden ist, hat daher keine grundsätzliche Bedeutung, sofern in der ersten Rechtsstufe die Rechtsprechung des Bundesamts beachtet wurde. BFV. Landkreis Mohrungen (Ostpreußen)/BFV. Landkreis Oberbarnim v. 4. 2. 1943, Bd. 1 S. 187.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt und begründet. Sie ist aber nicht zulässig. In der angefochtenen Entscheidung ist sie zwar zugelassen worden, die Voraussetzungen der Zulässigkeit nach § 29 Abs. 2 FV., die hier selbständig zu prüfen sind, liegen tatsächlich aber nicht vor. Die Entscheidung in der Sache selbst hängt lediglich davon ab, ob Hilfsbedürftigkeit des Kindes vorlag und ob den Großeltern des Kindes und den Geschwistern der Kindesmutter, auch soweit sie nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften dem Kinde gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, ein Beitrag zum Unterhalt des Kindes nach den Grundsätzen der Familiennotgemeinschaft zuzumuten ist. Die angefochtene Entscheidung hat die vorliegenden Umstände ausführlich gewürdigt. Weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Beziehung gibt der Streitfall ausreichenden Anhalt dafür, daß es sich um eine grundsätzliche Frage handele, d. h. um eine Frage, deren Entscheidung eine über den einzelnen Fall hinausgehende Bedeutung hätte. Das ist um so weniger der Fall, als der fürsorgerechtliche Begriff der Hilfsbedürftigkeit zumal in Anwendung auf ein uneheliches Kind durch die Rechtsprechung hinreichend geklärt ist und auch die maßgebenden Gesichtspunkte für die Beurteilung der Familiennotgemeinschaft und die aus ihr sich ergebenden Pflichten klargestellt sind (vgl. die BAH. Entsch. Bd. 96 S. 257 zusammengestellten zahlreichen Entscheidungen). Auch die tatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles sind keine solchen, die eine erneute Nachprüfung der von der Rechtsprechung klargelegten Richtlinien erforderlich machen. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß besondere Umstände des Einzelfalles im Sinne des § 29 Abs. 2 FV. vorliegen. Hiernach sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Beschwerde nicht gegeben. Die Beschwerde war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

[1]) DZW. VI S. 325.
[2]) DZW. VII S. 362.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44. Verantw. für die Anzeigen: Erich Schafranek, Berlin W 15
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin Charlottenburg 2. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany

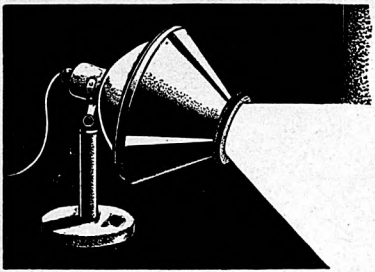

ASTRALUX-TIEFENSTRAHLER

das Universalgerät der Wärmetherapie

Tiefenstrahler — Blaulicht
Wärmestrahler in einem Gerät

Verlangen Sie Flugblatt Nr. 61
kostenlos vom Astralux-Alleinvertrieb, Wien 50/IV
Operngasse 20, Fernruf B 26-0-39

Lieferung **nur** an Ärzte, Krankenanstalten, Sanitätsstationen, Sanatorien und Kinderheime

Weidnerit

AQUAZID

zur geruchlosen und geruchbeseitigenden Desinfektion
der Hände der Wäsche
von Räumen und Gegenständen

WEIDNERIT-K.G. Dr. EDMUND WEIDNER **BERLIN SW 68**

Stellenanzeigen

Für die Landeserziehungsanstalten der Provinzialverwaltung Oberschlesien werden **Erziehungsleiter, Erziehungsleiterinnen, Berufsschullehrer** sowie **Erzieher** und **Erzieherinnen** gesucht. Die Erziehungsleiter müssen eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung nachweisen. Als Erziehungsleiterinnen kommen insbesondere Volkspflegerinnen und Jugendleiterinnen, aber auch Kindergärtnerinnen mit langjähriger Tätigkeit in Betracht. Die Berufsschullehrer werden für je eine Gewerbliche - und Landwirtschaftliche Berufsschule gesucht. Die Erzieher sollen nach Möglichkeit handwerkliche bzw. landwirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Die Vergütung erfolgt nach der TO. A. Aufstiegsmöglichkeiten sind vorgesehen. Bewerbungen sind zu richten an: Oberpräsidenten (Verwaltung des Oberschlesischen Provinzialverbandes) in Kattowitz, Emmastraße 12.

Für die Gauerziehungs- und Kinderheime im Reichsgau Wartheland werden **Erzieher und Erzieherinnen** gesucht. Die Erzieher sollen nach Möglichkeit handwerkliche bzw. landwirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Als Erzieherinnen werden Kindergärtnerinnen bevorzugt. Vergütung erfolgt auf Grund der TO. A. Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden. Die Bewerbungen sind an den Reichsstatthalter im Warthegau (Gauselbstverwaltung) in Posen, Wilhelmstr. 29, zu richten.

Gesucht werden auf sofort oder später erfahrene **Heimleiterin** und zwei erfahrene **Kindergärtnerinnen** bzw. **Kinderpflegerinnen** für neueingerichtete Jugendheimstätte der NSV (schulentlassene weibliche Jugendliche)! Bewerbungen sind zu richten an die NSDAP-Gauleitung Weser-Ems, Hauptamt für Volkswohlfahrt, Oldenburg (Oldb), Gottorpstr. 8

Gesucht werden zum sofortigen Dienstantritt **2 Volkspflegerinnen** mit staatl. Anerkennung für die wirtschaftliche Fürsorge u. Jugendwohlfahrtpflege. Vergütung nach TO. A., Ortsklasse B. Bewerbungen mit Freigabebescheinigung, Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sowie eine Erklärung über die deutschblütige Abstammung und Angabe über Zugehörigkeit zur NSDAP oder deren Gliederungen sind umgehend zu richten an Oberbürgermeister der Stadt Ratibor OS. — Personalamt —

KLINIK und PRAXIS
haben die Zuverlässigkeit der

Henning ARZNEIMITTEL
erwiesen

Die Herstellung erfolgt auf Grund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

SEIT 1887

SEEFELDNERS
Kindergrieß
Zwiebackmehl

Starke Maltosekomponente · Denkbar leicht verdaulich · Wissenschaftliche Überwachung der Herstellung
Maschinelle Verpackung · Einfache Zubereitung

NÄHRMITTELWERKE
Emil Seefeldner's Erbe, Salzburg, Hofhaymerallee 14
Emil Seefeldner, Freilassing (Oberbayern), Schließfach 13

Geha Duplex

KOHLEPAPIER

Es ist aus knappen wertvollen Rohstoffen hergestellt. Werfen Sie also kein Blatt eher fort als bis seine hohe Farbkraft vollständig verbraucht ist.

GEHA-WERKE · HANNOVER

Pelikan
Füllhalter-Tinte

GÜNTHER WAGNER · GEGR. 1838

Ysate
Bürger

Deutsche Heilmittel aus frischen Pflanzen

Ysatfabrik Wernigerode

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen *)

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Der vorläufig Fürsorge gewährende Verband kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Ersatz der gegenüber der Familienpflege höheren Kosten der Anstaltspflege eines nicht anstaltspflegebedürftigen Kindes nur für den Zeitraum fordern, innerhalb dessen ihm bei ordnungsmäßigem Verhalten die Unterbringung des Kindes in Familienpflege nicht möglich war. Diese Voraussetzung ist nachgewiesen, wenn die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Familienpflegestellen vorsorglich von langer Hand, also nicht erst im Augenblick des Bedarfs, vorbereitet wurde, jedoch im wesentlichen aus kriegsbedingten Gründen erfolglos geblieben ist[1]).
BFV. Stadt Bochum / BFV. Stadt Hildesheim vom 24. Mai 1943, Bd. 1 S. 244.

Gründe:

Die unverheiratete Elisabeth R. wurde am 9. Dezember 1938 in der Landesfrauenklinik in Bochum von einem Kinde — Brigitte — entbunden und dann vom Antragsteller zusammen mit ihrem Kinde dem Städtischen Kinder- und Säuglingsheim zugeführt. Am 16. Januar 1939 wurde sie für ihre Person aus dem Heim entlassen, während das Kind dort weiterhin verblieb. Die Aufwendungen für Mutter und Kind trug als vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband der Antragsteller. Endgültig fürsorgepflichtiger Verband ist der Antragsgegner, und zwar auf Grund der Vorschrift des § 8 FV., weil die Kindesmutter im 10. Monat vor der Entbindung in Hildesheim den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller gegenüber seine Erstattungspflicht an sich anerkannt. Er macht aber folgendes geltend: Beide Parteien seien dem Hamburger Abkommen beigetreten. Dieses enthält die Bestimmung, daß der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband Heimpflegekosten für neugeborene Kinder für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten zu erstatten hat und daß er sich demgemäß nicht auf die Entscheidungen des BAH. Bd. 85 S. 72[1]) berufen kann. Im vorliegenden Falle habe er, der Antragsgegner, also nach Ablauf des genannten 6-Monatszeitraums nur die billigeren Kosten einer Familienpflegestelle zu erstatten. Der Antragsteller hält das nicht für zutreffend. Er verlangt Erstattung der Heimpflegekosten über den 6-Monatszeitraum hinaus mit der Begründung, die Beschaffung von geeigneten Familienpflegestellen sei in Bochum infolge der dort bestehenden besonderen Verhältnisse sehr schwierig und teilweise unmöglich. Der BFV. der Stadt Bochum werde als vorläufig verpflichteter Verband für uneheliche Kinder dadurch in besonderem Maße in Anspruch genommen, daß die Mütter von außerhalb zur Entbindung in die Landesfrauenklinik in Bochum geschickt würden. Nach der Entbindung könnte zwar eine große Anzahl der Mütter an ihren früheren Aufenthaltsort und in ihre frühere Stellung zurückkehren, hinsichtlich der Kinder erweise es sich aber oft als unmöglich, sie alsbald unterzubringen. Sie müßten deshalb in das Städtische Säuglings- und Kinderheim aufgenommen werden. Trotz Inanspruchnahme der zuständigen NSV-Stellen und eigener Bemühungen des BFV. sei es kaum noch möglich, für solche Kinder Familienpflegestellen aufzutrei-

*) Die Fundstellen der von Ministerialrat Ruppert im Verlag Franz Vahlen-Berlin herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen sind hinter den Leitsätzen angegeben. **Das 2. Bd. I abschließende Heft der Sammlung ist vor kurzem erschienen.**

[1]) Auf die von dem Antragsteller angeführten kriegsbedingten Gründe (Kriegseinsatz kinderloser Ehefrauen usw.) sei besonders hingewiesen.

[1]) DZW. X Sp. 246 a.

ben. In vielen Fällen müßten die Kinder deshalb längere Zeit in dem Heim verbleiben. Die anderweite Unterbringung scheitere häufig auch daran, daß die Kindesmutter die notwendige Einwilligung versage. In den letzten Jahren sei die Beschaffung von Familienpflegestellen dadurch noch schwieriger und fast unmöglich geworden, daß kinderlose Ehepaare, die sonst zur Aufnahme von Pflegekindern bereit gewesen wären, davon Abstand genommen hätten, weil die Ehefrau infolge des starken Arbeitsangebotes Beschäftigung aufgenommen habe. Eine weitere Verringerung der Pflegestellen sei schließlich dadurch herbeigeführt worden, daß kinderlose Ehefrauen zur Arbeit verpflichtet worden seien, und ferner durch die Rationierung der Lebensmittel. Unter diesen Umständen sei es unerläßlich gewesen, eine große Anzahl fremder Kinder über die gewöhnliche Zeit hinaus im Heim zu behalten, obwohl gerade jetzt in dem luftgefährdeten Gebiet die Nachfrage nach offenen Heimstellen sich verstärkt habe. Im vorliegenden Falle habe er bei dem Antragsgegner mit Rücksicht auf das Fehlen von Privatpflegestellen bereits mit Schreiben vom 20. November 1939 die Übernahme in eigene Fürsorge angeregt. Der Antragsgegner habe die Übernahme auch zugesagt; sie sei indessen gescheitert, weil die Kindesmutter ihre Einverständniserklärung nicht gegeben habe. Daß im Bezirk des Antragsgegners ebenfalls keine Familienpflegestellen zur Verfügung ständen, gehe daraus hervor, daß der Antragsgegner die Überführung des Kindes in die Städtische Säuglingspflege- und Kinderheilanstalt in Hildesheim beantragt habe. Das Kind hätte also nach Übernahme in die eigene Fürsorge weiter in einem Heim verbleiben müssen, so daß die Kosten sich nicht verbilligt haben würden. Die Auffassung des Antragsgegners, daß er nach Ablauf der sechs Monate nur noch die Kosten einer Familienpflegestelle zu erstatten habe, sei unberechtigt; auch der Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des BAH., könne nicht durchgreifen, da sie nur für normale Zeitverhältnisse Gültigkeit haben könnte. Dem vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband, der ohnehin durch das Bestehen von Entbindungsanstalten in seinem Bezirk mit erhöhtem Zugang an Pflegekosten rechnen müsse, könne nicht zugemutet werden, die teueren Heimpflegekosten endgültig zu tragen, wenn ohne sein Verschulden eine Anzahl ortsfremder Kinder nicht in Familienpflegestellen untergebracht werden könnten.

Hinsichtlich der im vorliegenden Falle entstandenen Kosten macht der Antragsteller die nachstehende Rechnung auf:

1. Heimpflege für Mutter und Kind vom 19. 12. 1938 bis 16. 1. 1939 = 29 Tg. je 2,60 RM = ... 75,40 RM
2. Heimpflege für das Kind vom 17. 1. 1939 bis 8. 12. 1939 = 326 Tg. je 2,— RM = 652,— „
   vom 9. 12. 1939 bis 8. 4. 1940 = 122 Tg. je 1,80 RM = 219,60 „

947,— RM

Erstattet sind von

a) dem BFV. Stadt Hildesheim ..... 495,40 RM
b) der Kindesmutter 90,— „
Abzusetzen sind für Aufnahme- und Entlassungstag (2,60 RM +1,80 RM = 4,40 RM: 2) = ... 2,20 „ 587,60 RM

bleiben 359,40 RM

Dementsprechend fordert er vom Antragsgegner Zahlung von 359,40 RM nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 15. August 1942.

Der Antragsgegner hat Abweisung des geltend gemachten Ersatzanspruchs beantragt. Nach dem Hamburger Abkommen habe er für die ersten 6 Monate die Heimkosten darüber hinaus aber nur die billigeren Familienpflegekosten zu tragen gehabt und dies dem Antragsteller gegenüber auch anerkannt. Das, was der Antragsteller hinsichtlich der Schwierigkeit, Familienpflegestellen zu beschaffen, angeführt habe, sei keine Besonderheit der Stadt Bochum, sondern sei fast eine allgemeine Erscheinung. Das Vorhandensein der Landesfrauenklinik in Bochum mache die Schwierigkeiten in Bochum nicht größer, als sie in Hildesheim seien. Auch Hildesheim habe zwei Krankenhäuser, in denen Entbindungen vorgenommen würden, und außerdem zwei ausgesprochene Entbindungsanstalten. Auch hier seien die Frauen in den Arbeitsprozeß eingeschaltet worden, und zwar in Hildesheim in besonderem Maße. Jedenfalls könne der Antragsteller nicht verlangen, daß für ihn ein Ausnahmezustand anerkannt werde. Im übrigen habe er immer nur behauptet aber nicht bewiesen, daß die Beschaffung einer geeigneten Pflegestelle tatsächlich unmöglich gewesen sei. Jetzt sei das Kind bei der Schwester der Kindesmutter in Pflege untergebracht, wahrscheinlich hätte es dort früher untergebracht werden können. Die Zumutungen, von denen der Antragsteller am Schlusse seiner Begründung spreche, treffe alle BFV., die Kranken-, Entbindungs- und Säuglingsanstalten in ihrem Orte hätten. In korrekter Beachtung der Hamburger Vereinbarung fordere er, der Antragsgegner,

von endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden, keine Erstattung von Anstaltspflegekosten für einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten, wenn ihm die Beschaffung einer geeigneten Pflegestelle bis dahin nicht möglich gewesen sei. Nachdem aber der Antragsteller die Hamburger Vereinbarung mit ihren über das geltende Recht hinausgehenden Zugeständnissen nicht anerkennen wolle, müsse er, der Antragsgegner, die höchstrichterlichen Entscheidungen in dieser Frage, also auch die Entscheidung des BAH. Bd. 85 S. 72 für sich in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf die dem Antragsteller zugesicherte Erstattungspflicht wolle er sich jedoch bereit erklären, für 6 Monate die Anstaltskosten zu übernehmen und darüber hinaus den von ihm angegebenen Betrag für Kinder in fremder Pflege von 30 RM monatlich zahlen. Vorsorglich weise er darauf hin, daß er diesen Betrag bereits an den Antragsteller gezahlt habe. Die Auffassung des Antragstellers, daß das Fürsorgerecht nur für normale Zeitverhältnisse Gültigkeit habe, sei nicht zutreffend.

Der Antragsteller hat im Rahmen des Hamburger Abkommens den Deutschen Gemeindetag um Abgabe eines Gutachtens ersucht. Der Antragsteller hat es aber abgelehnt, das abgegebene Gutachten anzuerkennen.

Unter dem 18. September 1942 hat der Regierungspräsident in Hildesheim, den der Antragsteller gemäß § 29 FV. um Entscheidung gebeten hat, dahin entschieden:

Der Antrag des BFV. der Stadt Bochum auf Erstattung von Heimpflegekosten im Betrage von 359,40 RM nebst 6% Zinsen durch den BFV. der Stadt Hildesheim wird abgewiesen.

Zur Begründung führt die Entscheidung aus, der Antragsgegner habe die Erstattung der höheren Heimpflegekosten mit Recht abgelehnt; der Antragsteller habe zwar erklärt, die Beschaffung einer Pflegestelle für das Kind sei unmöglich gewesen, trotzdem sei es ihm gelungen, das Kind bei der Schwester der Kindesmutter in Pflege zu geben. Die Unterbringung wäre offenbar auch schon früher möglich gewesen, zumal die Pflegemutter bis dahin keiner Beschäftigung nachgegangen sei. Die Annahme des Antragstellers, daß das Fürsorgerecht und die Hamburger Vereinbarung nur bei normalen Verhältnissen Gültigkeit habe, treffe nicht zu; so lange die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht geändert seien, müßten sie beachtet werden. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller unter dem 23. September 1942 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 25. September 1942 hat der Antragsteller rechtzeitig Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dahin zu erkennen, daß der BFV. Stadt Hildesheim den Unterschiedsbetrag von 359,40 RM zu erstatten habe. Mit Rücksicht darauf, daß mehrere gleichgelagerte Streitfälle vorlägen, sei die Entscheidung durch das Reichsministerium des Innern angebracht.

Der Antragsgegner hält die Beschwerde nicht für begründet.

Es wird im übrigen auf die Vorgänge der Parteien Bezug genommen.

Die Beschwerde, die in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist, ist rechtzeitig eingelegt. Es liegt auch tatsächlich grundsätzliche Bedeutung des Falles vor, so daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. gegeben sind. Die Beschwerde ist also zulässig. Sie ist sachlich auch begründet.

Daß der Antragsteller auf Grund der Vorschrift des § 8 FV. an sich endgültig fürsorgepflichtig ist, wird von ihm nicht bestritten. Es ergibt sich im übrigen auch aus dem beiderseitigen Vorbringen der Beteiligten und aus ihren Vorgängen. Streitig ist allein die Höhe der zu erstattenden Kosten. Sie hängt ab von der Frage, ob der Antragsteller rechtlich gehalten war, das Kind, sobald das nach seinem Entwicklungs- und Gesundheitszustand möglich war, aus der Heimpflege herauszunehmen und in die billigere Familienpflege zu bringen oder ob er es auch über den bezeichneten Zeitpunkt hinaus in seinem Heim belassen konnte. Einer besonderen Vorschrift darüber, wann die eine oder die andere Maßnahme zu ergreifen ist und wieweit dementsprechend die aufgewendeten Kosten erstattungsfähig sind, enthalten sich die FV. und die RGS. In der Rechtsprechung ist aber die zur Erörterung stehende Frage in einer langen Reihe von Einzelfällen nach den verschiedensten Seiten hin erörtert und so geklärt worden, daß keine Zweifel mehr bestehen (vgl. die Zusammenstellung bei Baath-Kneip-Langlotz Fürsorgepflicht Bemerkungen zu § 16 FV. unter Ziff. 2 „unnötige oder erstattungsunfähige Anstaltsunterbringung“ — 13. Auflage S. 227/228). Auszugehen ist davon, daß nur Personen, die tatsächlich der Anstaltspflege bedürfen, in Anstaltspflege gebracht oder belassen werden sollen; in anderen Fällen ist Familienpflege oder eine sonstige Form der offenen Fürsorge anzuwenden. Dementsprechend sind dann, wenn vom vorläufig fürsorgepflichtigen Verband hilfsbedürftige, aber nicht der Anstaltspflege bedürfende Personen in einer Fürsorgeanstalt untergebracht werden, die Mehrkosten, die durch die Unterbringung in der Anstalt gegenüber den im Falle

offener Fürsorge entstehenden Kosten erwachsen, nicht erstattungsfähig (vgl. die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 80 S. 79[1]) und 84 S. 24[2])). Nach diesen Gesichtspunkten regelt sich auch die Unterbringung von Kindern in Anstalten und die Erstattungsfähigkeit der Anstaltspflegekosten für sie. Es gehört zum sachgemäßen Handeln eines Fürsorgeverbandes, Kinder in Familienpflege zu geben, wenn sie wesentlich preiswerter ist und wenn keine besonderen Gründe für Anstaltspflege — z. B. Schwächlichkeit, körperliche oder geistige anormale Verfassung, Krankheit — vorliegen (vgl. u. a. Entscheidungen des Bundesamts Bd. 85 S. 72 und S. 181 sowie des Bayer. VerwGerichtshofs Bd. 57 S. 154).

Grundsätzlich betrachtet kann hiernach über die Verpflichtung des vorläufig fürsorgepflichtigen Verbandes, rechtzeitig für Überführung eines Kleinkindes aus der Heimpflege in Familienpflege zu sorgen, kein begründeter Zweifel bestehen. Darüber, ob die Herausnahme aus der Heimpflege nicht schon früher als 6 Monate nach der Geburt des Kindes hätte geschehen sollen, bedarf es hier keiner Entscheidung, denn der Antragsgegner macht für die ersten 6 Monate nach der Geburt des Kindes wegen der Mehrkosten mit Recht keinen Einwand. Was die hier allein streitige Zeit über die ersten 6 Monate hinaus angeht, so ist vorweg festzustellen, daß keine besonderen Umstände der obenbezeichneten Art ersichtlich sind, die eine verzögerte Herausnahme aus der Heimpflege rechtfertigen könnten. Der Antragsteller beruft sich indessen allgemein auf den Mangel an Familienpflegestellen in seinem Bezirk. Er führt an, der Mangel an Familienpflegestellen sei so stark gewesen, daß ihm dadurch eine rechtzeitige Überführung des Kindes in Familienpflege unmöglich gemacht sei. Dazu ist zu sagen: Wenn ein tatsächlich so weitgehender Mangel an Familienpflegestellen in dem Bezirk eines Fürsorgeverbandes besteht, er auch nicht auf Säumnis des Fürsorgeverbandes zurückzuführen ist, so entfällt damit die Möglichkeit der rechtzeitigen Überführung in Heimpflege und damit der Verbilligung der Unterbringung. Dem Fürsorgeverband kann unter solchen Umständen nicht der Vorwurf unsachgemäßen Handelns gemacht werden. Er verliert den Erstattungsanspruch hinsichtlich der durch Heimpflege erwachsenen Mehrkosten nicht. So liegen aber die Verhältnisse hier. Wie das Vorbringen des Antragstellers und seine Vorgänge ergeben, bestand für die in Frage kommende Zeit tatsächlich ein Mangel an Familienpflegestellen im Bezirk des Antragstellers, der sich so stark geltend machte, daß eine rechtzeitige Überführung des Kindes in Familienpflege daran scheiterte. Nach seinen Vorgängen kann dem Antragsteller nicht der Vorwurf gemacht werden, die Vorsorge für geeignete Familienpflegestellen lässig betrieben zu haben. Es bedarf aber in dieser Beziehung hier — zumal im Hinblick auf die Entscheidung des BAH. Bd. 85 S. 72, der die normalen Verhältnisse der Friedenszeit zugrunde liegen — der Klarstellung, daß der vorläufig sorgende Verband, wenn anerkannt werden soll, daß er seine Pflicht zur Beschaffung von Familienpflegestellen ausreichend erfüllt hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Bereitstellung solcher Pflegestellen nicht bis zum Zeitpunkt des Bedarfs aufschieben und dann erst in Angriff nehmen darf, daß er sie vielmehr vorsorgend von langer Hand vorbereitet haben muß. Er hat als Fürsorgeverband ein für allemal damit zu rechnen, daß er häufiger vor die Frage gestellt sein wird, Kinder unterzubringen, und hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß ihm solche Stellen zur Verfügung stehen. Nur dann und insoweit läßt sich eine wegen Mangel an Familienpflegestellen verzögerte Überführung eines Kindes aus der Heimpflege entschuldigen, wenn der Fürsorgeverband in der bezeichneten Weise vorsorgend ausreichend sich bemüht hat. So liegen die Dinge aber beim Antragsteller für den hier zur Erörterung stehenden Fall. Säumnis in den Bemühungen zur Behebung des Mangels kann ihm nicht vorgeworfen werden. Es ist nicht außer Betracht zu lassen, daß der Mangel an Familienpflegestellen zu einem wesentlichen Teil auf Gründen beruht, die zeitbedingt sind und außerhalb des Einflusses des Fürsorgeverbandes stehen; die streitige Zeit fällt im wesentlichen in die Kriegszeit.

Wenn unter diesen besonderen Umständen die Mehrkosten für den Heimaufenthalt für eine begrenzte Zeit zugebilligt werden, so ist damit dem Antragsteller nicht, wie der Antragsgegner meint, eine Ausnahmestellung eingeräumt. Es handelt sich hier lediglich um eine Frage, bei deren Entscheidung die Pflichten und Rechte des vorläufig sorgenden Verbandes nur dann richtig bemessen werden können, wenn die in seinem Bezirk vorliegenden Verhältnisse ausreichend gewürdigt werden.

Hiernach war unter Änderung der angefochtenen Entscheidung dem Begehren des Antragstellers, wie geschehen, stattzugeben.

[1]) DZW. VIII F. Sp. 88.
[2]) DZW. X Sp. 99 a.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 | Verantw. für die Anzeigen: Heinrich Dieckmann, Berlin W 8
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin W 8, Mauerstr. 44 | Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany

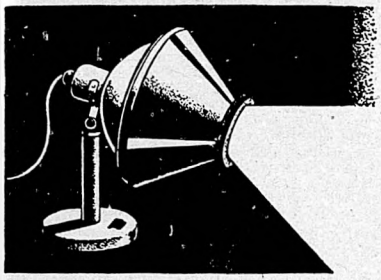

ASTRALUX-TIEFENSTRAHLER

das Universalgerät der Wärmetherapie

Tiefenstrahler — Blaulicht
Wärmestrahler in einem Gerät

Verlangen Sie Flugblatt Nr. 61
kostenlos vom Astralux-Alleinvertrieb, Wien 50/IV
Operngasse 20, Fernruf B 26-0-39

Lieferung **nur** an Ärzte Krankenanstalten, Sanitätsstationen, Sanatorien und Kinderheime

Weidnerit

AQUAZID

zur geruchlosen und geruchbeseitigenden Desinfektion

der Hände der Wäsche
von Räumen und Gegenständen

WEIDNERIT-K.G. Dr. EDMUND WEIDNER **BERLIN SW 68**

Stellenanzeigen

Für die Landeserziehungsanstalten der Provinzialverwaltung Oberschlesien werden **Erziehungsleiter, Erziehungsleiterinnen, Berufsschullehrer** sowie **Erzieher** und **Erzieherinnen** gesucht. Die Erziehungsleiter müssen eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung nachweisen. Als Erziehungsleiterinnen kommen insbesondere Volkspflegerinnen und Jugendleiterinnen, aber auch Kindergärtnerinnen mit langjähriger Tätigkeit in Betracht. Die Berufsschullehrer werden für je eine Gewerbliche - und Landwirtschaftliche Berufsschule gesucht. Die Erziener sollen nach Möglichkeit handwerkliche bzw. landwirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Die Vergütung erfolgt nach der TO. A. Aufstiegsmöglichkeiten sind vorgesehen. Bewerbungen sind zu richten an: Oberpräsidenten (Verwaltung des Oberschlesischen Provinzialverbandes) in Kattowitz, Emmastr. 12.

Sachbearbeiter(in) zur Bearbeitung von Familienunterhaltssachen für das Volkspflegeamt sofort gesucht. Besoldung nach Vergütungsgruppe VII TO. A. mit Aufrückungsmöglichkeit nach Vergütungsgruppe VIb TO. A. Bewerber, die zur selbständigen Sachbearbeitung befähigt sind, bitte ich um sofortige Einreichung der Bewerbungsunterlagen Der Landrat des Kreises Gnesen (Warthegau)

Barackenmöbel
H. Trenzinger Hannover
Augustenstr. 4 Tel. 22166

Fabrik für Stempel Schilder Gravuren Fassaden-Schriften
H. Düwel
BRAUNSCHWEIG-Wilhelmstr. 2 Ruf 3195

Die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Arzneimittel

Jahrzehntelange Erfahrung
Intensive Forschungsarbeit
Gewissenhafte Prüfung

Dr. Georg Henning
CHEM. PHARM. WERK G. M. B. H. BERLIN

SEIT 1887

SEEFELDNERS
Kindergrieß
Zwiebackmehl

Starke Maltosekomponente · Denkbar leicht verdaulich · Wissenschaftliche Überwachung der Herstellung
Maschinelle Verpackung · Einfache Zubereitung

NÄHRMITTELWERKE
Emil Seefeldner's Erbe, Salzburg, Hofhaymerallee 14
Emil Seefeldner, Freilassing (Oberbayern), Schließfach 13

Geha Duplex
KOHLEPAPIER
Es ist aus knappen wertvollen Rohstoffen hergestellt. Werfen Sie also kein Blatt eher fort als bis seine hohe Farbkraft vollständig verbraucht ist.
GEHA-WERKE · HANNOVER

Pelikan
Füllhalter-Tinte

Seit 1889 bewährt

GÜNTHER WAGNER · GEGR. 1838

Ysatfabrik Wernigerode

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen*)

FV. § 15.

Eine 70jährige Witwe muß seit 11 Jahren von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt werden. Diese laufende Unterstützung ist durch eine 13monatige unterstützungsfreie Zeit unterbrochen worden. Während ihr ist die Witwe abgesehen von einem dreimonatigen mißglückten Arbeitsversuch von Verwandten und Freunden stets wechselnd wenige Wochen oder auch nur Tage unterhalten worden. Infolge der durch ihr Alter bedingten geistigen und körperlichen Schwäche kann sich die Witwe nicht einmal mehr durch leichte Hilfsarbeit im Haushalt ihren Lebensunterhalt verdienen. Bei diesem Sachverhalt ist trotz der langen unterstützungsfreien Zeit fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 15 FV. zu bejahen. BFV. Landkreis Leer/LFV. Provinz Hannover v. 31. 3. 1943, Bd. 1 S. 209.

Gründe:

Die Ehefrau Elise W., geboren am 8. Oktober 1873 in Warsingsfehn (Kreis Leer), also im Bezirk des Antragstellers, wohnte in Remels (Krs. Leer). Im Jahre 1931 starb ihr Ehemann. Sie wurde hilfsbedürftig und mußte seit 1932 vom Antragsteller laufend unterstützt werden. Am 20. August 1937 mußte sie ihre Wohnung in Remels räumen, weil sie der Vermieter für sich selbst brauchte. Die Möbel wurden in Ockenhausen (Krs. Leer) teils bei dem Bruder Dietrich G. und teils bei Heinrich R. untergestellt. Am 17. August 1937 erhielt die Witwe W. die letzte Unterstützung ausbezahlt; dann trat sie eine Arbeitsstelle bei dem Kolonisten D. in Bokel i. O., die ihr Bruder ihr vermittelt hatte, an. Diese Stelle mußte sie aber nach etwa 3 Monaten wegen Krankheit wieder aufgeben. Sie hatte keine Wohnung, war mittellos und mußte sich nun bei Verwandten und Bekannten besuchsweise aufhalten. In den einzelnen Haushalten verrichtete sie, solange sie dort war, leichte Hausarbeit. So hielt sie sich bei ihrem Schwiegersohn in Petersfehn i. O. etwa 3 Wochen bis zum 6. Dezember 1937 auf; dann bei Johann M. in Stapel (Kr. Leer); alsdann bei ihrer Stieftochter, der Witwe Bruns in Bad Zwischenahn (Kr. Westerstede) einige Tage; bei Bernhard G. in Ihausen (Kr. Westerstede) vom 1. Januar 1938 bis 4. Februar 1938; bei ihrem Schwager Jann H. in Selverde (Kr. Leer) vom 1. Mai 1938 bis 6. Juni 1938; bei Johann M. in Stapel (Kr. Leer) vom 6. Juni 1938 bis 30. August 1938; bei Gerd W. in Remels vom 30. August bis 4. September 1938; sodann bei Heinrich R. in Ockenhausen (Kr, Leer) und anschließend bei ihrem Bruder G. in Ockenhausen. Am 9. September 1938 wurde sie schließlich vom Bürgermeister in Remels, bei dem der Bruder vorstellig geworden war, als hilfsbedürftig und obdachlos in dem Wohlfahrtsheim in Rhaudemoor untergebracht, wo sie seitdem lebt.

Dem Antragsteller sind in der Zeit vom 9. September 1938 bis 31. Dezember 1939 insgesamt 618,02 RM Unkosten entstanden. Diese verlangt er vom Antragsgegner erstattet. Zur Begründung führt er an: Die Witwe W. habe in der Zeit vom 17. August 1937 bis zum 9. September 1938 keine Unterstützung erhalten. Sie sei in dieser Zeit nicht hilfsbedürftig gewesen, sondern habe sich teils durch eigene Arbeit, teils als Besuch bei Verwandten und Bekannten durchgebracht. Einen gewöhnlichen Aufenthalt habe sie nicht gehabt; denn die Besuchsaufenthalte seien immer nur vorübergehend und von kurzer Dauer gewesen. Die Witwe W. in dem Heim unterzubringen, sei geboten gewesen; denn sie habe mit Rücksicht auf ihr Alter und ihren körperlichen und seelischen Zustand nicht mehr einen eigenen Haushalt führen können. Anstaltsmäßige Betreuung sei erforderlich gewesen; sie sei eine alte gebrechliche Frau. Die Vorschrift des § 15 FV. komme nicht in Frage, weil der Zeitraum, in dem sie ohne Unterstützung geblieben sei, zu lang sei.

Der Antragsteller hat dementsprechend beantragt zu entscheiden, daß der Antragsgegner ihm 618,02 RM erstatte und die ab 1. Januar 1940 weiterhin entstandenen Fürsorgeaufwendungen für die Witwe W. übernehme.

*) Die Fundstellen für die Sammlung der Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen sind hinter den Leitsätzen angegeben.

Der Antragsgegner hält sich nicht für erstattungspflichtig. Er macht geltend: Die Aufnahme der Witwe W. in ein Heim sei nicht nötig gewesen. Es handele sich zwar um eine alte Frau, aber doch immerhin um eine solche, die noch eine gewisse Arbeitskraft besitze und durch leichte Hausarbeiten sich ihren Lebensunterhalt verdienen könne. Jedenfalls liege keine Anstaltspflegebedürftigkeit vor. Der Antragsteller hätte sich also auf Geldunterstützung beschränken können. Wenn ihre Unterbringung in einer Wohnung auch schwierig gewesen sei, so sei es doch Sache der Fürsorge gewesen, diese Schwierigkeit zu beheben. Zu mindestens sei die Unterbringung in einer Anstalt auf die Dauer nicht notwendig gewesen. Auch der Deutsche Gemeindetag habe, um ein Gutachten angegangen, sich dahin geäußert, ein Hilfsbedürftiger, dessen Hilfsbedürftigkeit durch Gewährung von Obdach und Kost beseitigt werden könne, werde nicht dadurch zum Anstaltspflegling, daß ihm beides in einer Fürsorgeanstalt gewährt würde. Schließlich sei noch darauf hinzuweisen, daß unter diesen Umständen die Witwe W. in Remels nach ihrem Zuzug im September 1938 den gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe, wenn nämlich das Wohlfahrtsheim in Rhaudemoor ihr nicht als Anstalt gedient habe. Im übrigen komme eine Erstattungspflicht des Antragsgegners auch deshalb nicht in Frage, weil die Voraussetzungen des § 15 FV. zu Lasten des Antragstellers vorlägen. Es handele sich zwar um einen langen Zeitraum, der zwischen den beiden Unterstützungsperioden liege, es sei aber dabei zu berücksichtigen, daß die umschließenden Unterstützungszeiten sehr beträchtlich seien; außerdem komme es nicht in Frage, daß die Witwe W. jemals wieder sich aus eigener Kraft und ohne Unterstützung aus Fürsorgemitteln werde unterhalten können.

Demgegenüber weist der Antragsteller noch darauf hin, daß eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit der Witwe W. schon deshalb eingetreten sei, weil sie ein Vierteljahr lang eine Stellung inne gehabt und von dem Verdienst gelebt habe; sie sei also nicht nur vorübergehend in den wirtschaftlichen Arbeitsprozeß eingegliedert gewesen, ihre Hilfsbedürftigkeit sei vielmehr durch die Arbeitsperiode endgültig behoben worden. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Antragstellers habe sie aufgegeben und nicht wieder begründet. Die Bindungen, die die Witwe W. in sonstiger Beziehung an den Landkreis Leer habe, seien fürsorgerechtlich nicht von Bedeutung. Es sei auch noch darauf hinzuweisen, daß die Hamburger Vereinbarung schon eine unterstützungsfreie Zeit von einem Monat als die Hilfsbedürftigkeit unterbrechend ansehe.

Nachdem die Inanspruchnahme der Vermittlung des Deutschen Gemeindetages nicht zum Ziele geführt hat, hat der Antragsteller die Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover angerufen. Dieser hat seinen Antrag abgewiesen, jedoch die Beschwerde zugelassen. Zur Begründung führt er aus, die Voraussetzungen des § 15 FV. lägen vor. Die Witwe W. sei in der Zeitspanne vom August 1937 bis September 1938 hilfsbedürftig geblieben. Endgültig fürsorgepflichtig sei der Antragsteller.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt. Er wiederholt sein früheres Vorbringen und macht noch geltend: Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitslosenhilfe vom 11. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 213 vom 13. September 1939) ständen noch alle Personen dem Arbeitseinsatz zur Verfügung, die mindestens 1/3 arbeitseinsatzfähig seien. Die Witwe W. sei mindestens noch 1/3 arbeitsfähig gewesen. Außerdem sei die Zeit von rund 13 Monaten viel zu lang, als daß man die Hilfsbedürftigkeit als fortbestehend ansehen könne. Es würde eine Überspannung eines an sich richtigen Gedankens bedeuten, wenn man eine solche Zeit nicht als einen Pflegefall unterbrechend ansehen wolle.

Der Antragsgegner hält die ergangene Entscheidung für zutreffend.

Die Beschwerde, die in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist, ist rechtzeitig eingelegt. Es liegt auch Grundsätzlichkeit im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. vor. Die Beschwerde ist also zulässig. Sie ist sachlich aber nicht begründet.

Die Hilfsbedürftigkeit der Frau W., die vom Antragsteller seit dem Jahre 1932 bis zum 17. August 1937 laufend unterstützt worden war, trat erneut unmittelbar vor oder mit der Aufnahme in das Wohlfahrtsheim Rhaudemoor — am 9. September 1938 — hervor. An sich greift in Fällen dieser Art die Vorschrift des § 9 Abs. 2 FV. Platz. Danach ist für Personen, die während eines Anstaltsaufenthalts, gleichviel zu welcher Zeit, also auch schon bei ihrem Eintritt hilfsbedürftig sind oder es bei ihrer Entlassung werden, derjenige BFV. endgültig fürsorgepflichtig, in dem sie unmittelbar vor der Anstaltsaufnahme oder mit unerheblichem Zwischenaufenthalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. § 9 ist jedoch nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn beim Eintritt in eine Anstalt oder im Laufe oder bei Beendigung des Anstaltsaufenthalts die Hilfsbedürftigkeit im Rechtssinne beginnt. Sein Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf

den Fall, daß sich eine bereits bestehende Hilfsbedürftigkeit beim Eintritt in eine Anstalt fortsetzt; im letzteren Falle geht § 15 dem § 9 vor (vgl. Entsch. BAH. Bd. 86 S. 88[1]) und Bd. 89 S. 100 auf S. 102). Wenn also die Hilfsbedürftigkeit der Witwe W., die seit 1932 bis zum 17. August 1937 bestand und laufende Unterstützung von Seiten des Antragstellers veranlaßte, im Rechtssinne als nicht unterbrochen anzusehen ist, so ist der Antragsteller selber für die erneut hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Das ist in Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung zu bejahen.

Die Ausführungen, die der Antragsteller zur Begründung seines Standpunktes, daß nämlich eine Unterbrechung des Fürsorgefalles eingetreten sei, macht, sind jedenfalls insoweit zutreffend, als in aller Regel ein unterstützungsfrei verbrachter Zeitraum von 12 Monaten und 23 Tagen wie im vorliegenden Falle vorher bestandene Hilfsbedürftigkeit unterbricht. Darüber hinaus steht aber hier die Frage zur Entscheidung, ob besonders gelagerte Umstände im Einzelfall eine Ausnahme von der erwähnten sonst allgemein geltenden Regel rechtfertigen können. Diese Frage ist zu bejahen. Im Hinblick auf die Persönlichkeit der Witwe W. und die Verhältnisse, in denen sie jahrzehntelang gelebt hatte und die weiteren Jahre ihres Lebens zu verbringen hat, ist eine sonst nicht gewöhnliche Häufung von Umständen festzustellen, die aufs ganze gesehen, die Annahme fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit im vorliegenden Falle nicht nur rechtfertigen, sondern erfordern.

Die Witwe W. ist im Bezirk des Antragstellers geboren und hat einen großen Teil ihres Lebens dort zugebracht. Sie ist durch Verwandte und Bekannte in besonderem Maße mit ihrer Heimat verbunden und kann in keiner Weise der Bevölkerung zugerechnet werden, die man als nichtseßhaft bezeichnet. Sie ist eine recht erhebliche Zeit hindurch, nämlich vom Jahre 1932 bis gegen Ende August 1938 wegen Hilfsbedürftigkeit vom Antragsteller unterstützt worden. Infolge ihres Alters ist sie, wie den Vorgängen des Antragstellers zu entnehmen ist, geistig und körperlich geschwächt und nicht mehr imstande, sich durch eigene Arbeit — sei es auch nur durch leichte Hilfsarbeit in einem Haushalt — zu unterhalten. Sie wird von dem zuständigen Bürgermeister aus genauer Personenkenntnis als alte, gebrechliche Frau bezeichnet, die nicht mehr imstande ist, sich in einem eigenen Unterkommen selber zu bewirtschaften. Schon in der unterstützungsfrei verbrachten Zeit war dieser Zustand festzustellen. Der Versuch, in Bokel einem Kolonisten den Haushalt zu führen, scheiterte nach kurzer Zeit an ihrem durch Krankheit und Gebrechlichkeit veranlaßten Unvermögen; es blieb also — fürsorgerechtlich gesehen — ein mißglückter Arbeitsversuch. In keiner Weise bestand auch nur geringe Aussicht, daß in alledem jemals wieder eine Besserung eintreten könte. Alles sprach dagegen. Sie wäre schon nach wenigen Wochen wieder der öffentlichen Hilfe anheimgefallen, wenn sie nicht nacheinander bei ihren in der dortigen Gegend ansässigen zahlreichen Verwandten und Bekannten jeweils auf einige wenige Wochen oder auch nur Tage Unterkommen und Verpflegung gefunden hätte. Wenn sie auch wenigstens hier und da versucht haben mag, in dem Haushalt, in dem sie jeweils war, leichte Hilfsarbeiten zu verrichten, so kann doch daran kein Zweifel sein, daß ihr lediglich aus Mitleid Unterkommen und Verpflegung gewährt wurde. Sie hat ihren Unterhalt, wie der Bürgermeister von Remels sagte, „erbettelt", und wurde gesehen, wie sie am Straßengraben saß und aß. Nur so ist es erklärlich, daß ihr Bruder in Ockenhausen sie schließlich auch auf kürzeste Zeit nicht mehr behalten konnte und wollte, sondern beim Bürgermeister in Remels erschien und „energisch" Eingreifen der Wohlfahrtsbehörde forderte. Er wartete dieses Eingreifen dann gar nicht mehr ab, sondern brachte seine Schwester noch an demselben Tage von sich aus in das Wohlfahrtsheim in Rhaudemoor. Der Bürgermeister veranlaßte sodann am nächsten Tage die ordnungsmäßige Aufnahme. Die Witwe W. lebt noch heute im Wohlfahrtsheim und es ist nicht daran zu denken, daß sie jemals wieder ohne öffentliche Hilfe wird auskommen können.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß abgesehen vielleicht von einzelnen wenigen und ganz kurzen — fürsorgerechtlich unerheblichen — Zeitspannen die Witwe W. die ganze Zeit, also die 12 Monate und 23 Tage hindurch sich in einem Zustande befunden hat, der das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge mit laufender Unterstützung gerechtfertigt hätte. Bei dieser besonders gearteten Sachlage sind trotz der Länge der unterstützungsfreien Zeit die Voraussetzungen des § 15 FV. in Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung zu bejahen. Da, wie schon ausgeführt, die Vorschrift des § 15 FV. der des § 9 Abs. 2 FV. vorgeht (vgl. auch Baath-Kneip-Langlotz Fürsorgepflicht 13. Aufl. S. 149 Bemerkungen zu § 9 unter X Ziff. 3), ist damit der Antragsteller endgültig fürsorgepflichtig. Sein Erstattungsanspruch und die gegen die Entscheidung der I. Rechtsstufe eingelegte Beschwerde sind unbegründet. Es war deshalb wie geschehen zu entscheiden.

[1]) DZW. XI Sp. 269 a.

FV. § 18 Abs. 3.

Die Voraussetzung der Sicherungsanmeldung, daß der ersatzpflichtige Fürsorgeverband nicht ermittelt werden konnte, ist nicht gegeben, wenn es dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbande bei ordnungsmäßigem Verhalten möglich gewesen wäre, die endgültige Fürsorgepflicht rechtzeitig zu klären (Versäumnis der Heranziehung von Fürsorgeerziehungsakten, die über endgültige Fürsorgepflicht Aufschluß gegeben hätten). BFV. Hansestadt Hamburg / BFV. Landkreis Greifswald vom 4. Februar 1942, Bd. 1 S. 135.

Gründe:

Der Antragsteller verlangt vom Antragsgegner Erstattung von Fürsorgekosten, die er als vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband für Margarete G. in der Zeit vom 20. September 1933 bis 29. März 1937 aufgewendet hat. Zur Begründung macht er geltend, daß Margarete G. im Bezirk des Antragsgegners ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe und von dort im Jahre 1924 in Fürsorgeerziehung gekommen und seitdem dauernd anstaltspflegebedürftig oder hilfsbedürftig gewesen sei. Es handle sich also um einen einheitlichen Fürsorgefall ab 20. September 1933. Der Antragsgegner sei endgültig fürsorgepflichtig auf Grund der Vorschrift des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV. Der Antragsteller hat seinen Ersatzanspruch mit Schreiben vom 27. Dezember 1933 bei seiner damaligen Aufsichtsbehörde, dem Senat in Hamburg, angemeldet. Bei dem Antragsgegner hat er erst mit Schreiben vom 28. November 1938 die nicht verjährten ab 1. Januar 1936 bis 29. März 1937 entstandenen Kosten in Höhe von 548,30 RM geltend gemacht. Der Antragsgegner hält sich nicht für erstattungspflichtig. Margarete G. habe ab 31. März 1933 den gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Bezirk verloren. Abgesehen davon sei die Sicherungsanmeldung im vorliegenden Falle nicht geeignet, den Erstattungsanspruch zu wahren.

Durch Entscheidung vom 26. Juni 1941 hat der Regierungspräsident in Stettin dahin erkannt: „Die Klage wird abgewiesen." Zur Begründung hat er ausgeführt, daß die Voraussetzungen einer gültigen Sicherungsanmeldung nach § 18 Abs. 3 FV. nicht vorhanden seien. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls hat die angefochtene Entscheidung die Beschwerde zugelassen.

Gegen diese Entscheidung, die dem Antragsteller am 2. Juli 1941 zugestellt ist, hat er mit Schriftsatz vom 12. Juli 1941, eingegangen bei der Regierung in Stettin am 15. Juli 1941, Beschwerde eingelegt. Er hält die angefochtene Entscheidung nicht für zutreffend. Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beschwerde ist hiernach fristgerecht eingelegt. Sie ist im Hinblick darauf, daß sie in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist und tatsächlich grundsätzlich im Sinne des § 29 FV. vorliegt, auch zulässig. In sachlicher Beziehung konnte sie indessen keinen Erfolg haben. Den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Sicherungsanmeldung ist durchweg beizutreten. Wie die Nachprüfung des Sachverhalts im einzelnen ergibt, treffen die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung zu. Der Antragsteller hat es hiernach an der nötigen Sorgfalt und Beschleunigung bei der Ermittelung des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes fehlen lassen. Hätte er diese Ermittelungen von vornherein einheitlich und zweckentsprechend in Angriff genommen, so hätte er den endgültig fürsorgepflichtigen Verband ohne besondere Schwierigkeiten rechtzeitig ermitteln können (vgl. Entsch. des Bundesamts f. d. Heimatwesen Bd. 96 S. 42 besonders auf S. 45 unten und 44 oben[1]). Wenn der Antragsteller demgegenüber zur Begründung seiner Beschwerde geltend macht, seine Ermittelungen seien sachgemäß durchgeführt worden, so kann dem nicht beigetreten werden. Es ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller nach seinen eigenen Vorgängen darüber unterrichtet war, daß Margarete G. vom 25. Januar 1930 bis 3. Januar 1933 als Fürsorgezögling in der Provinzial-Heilanstalt Treptow (Rega) gewesen war. Hätte er die Akten dieser Anstalt alsbald herbeigezogen, so wäre auf dem kürzesten Wege Klarheit darüber geschaffen worden, welcher Verband endgültig fürsorgepflichtig ist. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die angefochtene Entscheidung die Wirksamkeit der Sicherungsanmeldung mit Recht verneint. Es trifft auch nicht zu, daß die angefochtene Entscheidung die endgültige Fürsorgepflicht nicht eindeutig festgelegt habe. Soweit dies für die Erörterung der Voraussetzungen des § 18 FV. nötig war, ist es geschehen. Nach alledem kann die Beschwerde nicht als sachlich begründet angesehen werden. Sie war, wie geschehen, zurückzuweisen.

---

[1]) DZW. XVII Sp. 60 b besonders Sp. 61 a Z. 20 ff. v. u.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4—9.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstr. 44
Druck von Julius Beltz in Langensalza

Verantw. für die Anzeigen: Erich Schafranek, Berlin W15
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany

AQUAZID

zur geruchlosen und geruchbeseitigenden Desinfektion
der Hände der Wäsche
von Räumen und Gegenständen

WEIDNERIT-K.G. Dr. EDMUND WEIDNER **BERLIN SW 68**

Verpackt

Feldpostsendungen gut und dauerhaft!

Verpackt so fest, wie nur möglich. Der Weg ist weit. Nur was Stoß und Druck aushält, kann gut ankommen. Schreibt die richtige Feldpostnummer! Streichhölzer und gefüllte Benzinfeuerzeuge gehören nicht in Feldpostpäckchen!

DEUTSCHE REICHSPOST

Barackenmöbel
H. Trenzinger, Hannover
Augustenstr. 4 Tel. 22 1 66

Fabrik für *Stempel*
Schilder
Gravuren
Fassaden-Schriften

H. Düwel
BRAUNSCHWEIG · Wilhelmstr. 2 · Ruf 3195

Stellenanzeigen

Im Gau Moselland werden laufend **Volkspflegerinnen** für die Aufgabengebiete der Jugendhilfe und Familienhilfe in den Kreisämtern gesucht. Besoldung erfolgt nach NSV. Reichstarif. Bewerbungen mit Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften, Lichtbild sind zu richten an: Gauamt für Volkswohlfahrt, Hauptstelle Personal, Koblenz, Hindenburgstr. 8.

Psychologe oder **Psychologin** für grösseres Aufgabengebiet in der Erziehungsarbeit an der gefährdeten Jugend zu sofort oder später gesucht. Bewerbungen sind unter E 95 an die Anzeigenabteilung d. Verl. (15) Langensalza, Steinweg 12 zu richten.

Staatl. anerk. **Volkspfleger,** langjährige leitende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe übernimmt Leitung eines Jugendamtes oder leitende Tätigkeit in einem Gaujugendamt. Angebote unter E 152 an die Anzeigenabteilung d. Verlages (15) Langensalza, Steinweg 12.

Leiterin f. ländliches Mädchenerziehungsheim (30 Mädchen v. 14—18 Jahren) in Ostpr. (Samland) sofort oder später gesucht. Vergütung nach Übereinkommen. Bewerbungen mit lückenlosen Unterlagen an Oberbürgermeister der Stadt Königsberg (Pr.) — Personalamt —

Leitende Tätigkeit sucht erfahrene **Volkspflegerin,** staatliche Anerkennung, 8semestriges Psychologiestudium. Angeb. unter E 78 an die Anzeigenabteilung d. Verl. (15) Langensalza, Steinweg 12.

Die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Arzneimittel

Jahrzehntelange Erfahrung
Intensive Forschungsarbeit
Gewissenhafte Prüfung

Dr. Georg Henning
CHEM. PHARM. WERK G. M. B. H. BERLIN

Nur für große Tassen!

1 Tablette der Süßstoff-Saccharin-G-Packung entspricht der Süßkraft von 1½ Stück Würfelzucker, also der Menge, wie man sie zum Süßen einer größeren Tasse Kaffee braucht. Und bei kleineren Tassen? Da teilt man eben eine Tablette und kommt dann auch länger mit dem heute so raren Süßstoff aus.

Deutsche Süßstoff-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 35

Süßstoff ist im Rahmen der bisherigen Zuteilung nur beschränkt lieferbar.

Geha Duplex

KOHLEPAPIER

Es ist aus knappen wertvollen Rohstoffen hergestellt. Werfen Sie also kein Blatt eher fort als bis seine hohe Farbkraft vollständig verbraucht ist.

GEHA-WERKE · HANNOVER

Pelikan

TINTEN-TABLETTEN

gibt es seit 20 Jahren

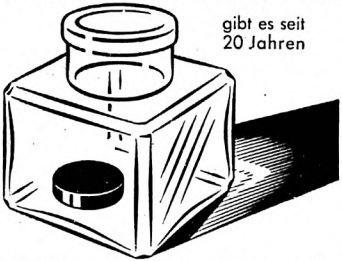

Man braucht sie nur in Wasser aufzulösen und hat eine gute Tinte. Später gibt es auch wieder flüssige Tinte zu kaufen, aber einstweilen kommt es darauf an, Arbeitskraft, Glas, Kohle und Fracht zu sparen.

GÜNTHER WAGNER